

Stand: 18.04.2006 18:00:00

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

1. Änderungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Das Zusammenführen von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige in der Grundsicherung für Arbeitsuchende gehört zu den großen Arbeitsmarkt- und Sozialreformen der deutschen Nachkriegsgeschichte. Mit dieser Strukturreform wurde auf der Grundlage von Fördern und Fordern ein einheitliches Unterstützungssystem für erwerbsfähige Menschen geschaffen, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts staatlicher Hilfen bedürfen. Die Strukturen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurden in den Gesetzgebungsverfahren für das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und für das Kommunale Optionsgesetz wesentlich durch die Suche nach einem Ausgleich zwischen dem Anliegen einer bundeseinheitlichen Finanzierung einerseits und einem möglichst dezentralen, auf der Ebene der Kommunen verankerten Umsetzung andererseits geprägt, die mit den Entscheidungen im Vermittlungsausschuss abgeschlossen wurde.

Die Koalitionspartner CDU/CSU und SPD bekennen sich zu den gemeinsam vereinbarten Eckpfeilern der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die damit vollzogenen Weichenstellungen sind zielführend und finden im In- und Ausland Anerkennung. Die Erfahrungen mit vergleichbaren Reformen im Ausland zeigen, dass es bis zu fünf Jahren dauert, bevor sie umfassend in die Praxis umgesetzt und damit voll wirksam werden können. Deshalb ist grundsätzlich Kontinuität erforderlich, um die Reformziele zu erreichen. Die Erfahrungen zeigen auch, dass es in der Einführungsphase für die Funktionsfähigkeit und Zielerreichung erforderlich sein kann, Änderungen vorzunehmen und die gesetzliche Ausformung mit der praktischen Bewährung rückzukoppeln.

Die im ersten Jahr bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende gewonnenen Erfahrungen machen deutlich, dass Handlungsbedarf besteht. Neben eher technischen Korrekturen sind auch im Leistungsrecht einzelne Verbesserungen und Einschränkungen erforderlich. Den Empfehlungen des Ombudsrates folgend wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Ost- und Westdeutschland vereinheitlicht. Die Regelleistung in den neuen Ländern steigt damit um 14 Euro monatlich.

Über die Änderung einzelner Rechtsvorschriften hinaus ist es erforderlich, die praktische Umsetzung – also die Rechtsanwendung - zu verbessern.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB-Optimierungsgesetz) sollen – entsprechend der Koalitionsvereinbarung von CDU/CSU und SPD vom 11. November 2006 sowie von Empfehlungen des Ombudsrates – insbesondere Änderungen zur

- Optimierung des Leistungsrechts,
 - Verbesserung der Verwaltungspraxis sowie
 - Bekämpfung von Leistungsmissbrauch
- vorgenommen werden.

Optimierung des Leistungsrechts

Die Erfahrungen im ersten Jahr der Durchführung zeigen, dass Schwierigkeiten aufgrund nicht hinreichend klarer Begriffe und Abgrenzungen an den Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten aufgetreten sind. Diese Schwierigkeiten sollen behoben und die erforderlichen gesetzlichen Klarstellungen vorgenommen werden. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Gleichgeschlechtliche Partner, die nicht nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragen sind, aber in einer Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft zusammenleben, sollen den eheähnlichen Gemeinschaften gleichgestellt werden und somit zukünftig ebenfalls eine Bedarfsgemeinschaft bilden. Zudem soll Forderungen der Praxis Rechnung getragen und eine Beweislastumkehr bei der Prüfung, ob eine eheähnliche oder partnerschaftsähnliche Gemeinschaft vorliegt, eingeführt werden.
- Der bisherigen Praxis bei der Berücksichtigung von Pflegegeld für die Betreuung und Erziehung (fremder) Kinder entsprechend soll klargestellt werden, dass ein Teil des Pflegegeldes, das für den erzieherischen Einsatz gezahlt wird, in Abhängigkeit von der Kinderanzahl anrechnungsfrei bleibt.
- Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG bzw. der Berufsausbildungsbeihilfe haben und bei denen dieser Leistungsanspruch nicht ausreicht, um den Bedarf zu decken, erhalten einen Zuschuss zu den Wohnkosten.
- Die Zuständigkeiten der Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Träger hinsichtlich Berufsberatung, Ausbildungsstellen- und Arbeitsvermittlung und Aufstockern, die sowohl Leistungen nach dem SGB II als auch dem SGB III beziehen, soll gesetzlich klargestellt werden.

Verbesserung der Verwaltungspraxis

Erfahrungen der Praktiker vor Ort zeigen, dass die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zielgenauer und schneller erbracht werden können, wenn die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen ein auf den Einzelfall bezogenes, flexibles und möglichst unbürokratisches Handeln zulassen. Zur Optimierung dieser Rahmenbedingungen sollen mit dem SGB II-Optimierungsgesetz wichtige Klarstellungen getroffen werden:

- Im Interesse von Bürgernähe und Rechtsklarheit soll klargestellt werden, dass die Bundesagentur für Arbeit auch für Leistungsbezieher nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX ist, und zwar sowohl bei den Arbeitsgemeinschaften als auch bei den zugelassenen kommunalen Trägern. Damit wird sichergestellt, dass die Fachkompetenz der Bundesagentur für Arbeit als Rehabilitationsträger auch für erwerbsfähige und hilfebedürftige Behinderte erhalten bleibt.
- Um die Verfahren zur Feststellung, ob Hilfebedürftige, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragen oder erhalten, erwerbsfähig sind, zu beschleunigen, sollen künftig die Krankenkassen in Zweifelsfällen die Einigungsstelle anrufen und sich mit ihrer Sachkenntnis am Verfahren beteiligen
- Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sollen künftig nicht mehr ausschließlich die Agenturen für Arbeit, sondern die Stellen zuständig sein, die die Leistungen bewilligen, d.h. die Arbeitsgemeinschaften und die zugelassenen kommunalen Träger.
- Im Interesse der Rechtsklarheit sollen die datenschutzrechtlichen Zuständigkeiten eindeutig zugeordnet werden. Die Bundesagentur für Arbeit soll die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle für die im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten sein.
- Der sparsame und verantwortungsvolle Umgang mit Steuermitteln des Bundes setzt eine wirksame Aufsicht voraus. Deshalb soll klargestellt werden, dass die Länder die Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaften hinsichtlich ihrer organisatorischen Ausgestaltung nach § 44b SGB II haben, dass diese Arbeitsgemeinschaften die Aufgaben der Agenturen für Arbeit auf Grund eines gesetzlichen Auftrags wahrnehmen und dass deshalb die Agenturen für Arbeit die Befugnisse des "Auftraggebers" des gesetzlichen Auftrags haben.
- Durch organisatorische Maßnahmen innerhalb der Bundesagentur für Arbeit werden die Interessen des Bundes bei der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende gewahrt.

Missbrauch bekämpfen

Bei allen staatlichen Leistungen - nicht nur für den Bereich der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik – besteht die Notwendigkeit, Missbrauch zu bekämpfen und die Leistungen auf den tatsächlich anspruchsberechtigten Personenkreis zu konzentrieren. Das trägt dazu bei, die Bereitschaft zum solidarischen Ausgleich in unserer Gesellschaft auf eine verlässliche Basis zu stellen. Deshalb enthält der Gesetzentwurf Regelungen, die dazu beitragen sollen, Leistungsmissbrauch konsequent zu bekämpfen und zu gewährleisten, dass Leistungen nur diejenigen erhalten, die auf sie angewiesen sind:

- Um in anderen Staaten der Europäischen Union vorhandenes Vermögen (Konten und Depots) von Antragstellern und Leistungsbeziehern aufzudecken, soll ein automatisierter Datenabgleich mit auf Grund der Zinsinformationsverordnung gespeicherten Daten ermöglicht werden. Darüber hinaus soll ein automatisierter Datenabgleich auch mit Leistungsdaten der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung ermöglicht werden. In Einzelfällen sollen außerdem Überprüfungen mit Daten des Bundeszentralamtes für Steuern zur Feststellung, ob Leistungsbezieher über inländische Konten oder Depots verfügen, des Kraftfahrt-Bundesamtes und der Meldebehörden möglich sein.
- Personen, die erstmals einen Antrag auf Leistungen stellen, sollen nach Prüfung der individuellen Situation Sofortangebote zur Aufnahme einer Beschäftigung oder Qualifizierung unterbreitet werden.
- Leistungsmissbrauch kann erfolgreich in erster Linie vor Ort von den Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Trägern bekämpft werden. Daher kommt den Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Trägern eine besondere Verantwortung zu, Außendienste einzurichten, so dass Verdachtsfälle auf Leistungsmissbrauch erkannt und beseitigt werden.
- Die Praxis hat gezeigt, dass die bisherigen Regelungen zur Verhängung von Sanktionen zu starr sind und eine auf den jeweiligen Einzelfall bezogene, angemessene Anwendung erschweren. Deshalb enthält der Gesetzentwurf insoweit Vereinfachungen.

2. Änderungen der Arbeitsförderung

Der Entwurf enthält Folgeänderungen zu den Änderungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie eine zustimmungspflichtige Regelung zur Optimierung des Datenabgleichs bei Empfängern von Leistungen nach dem SGB III.

3. Änderungen im Bundeskindergeldgesetz

Der im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) geregelte Kinderzuschlag wird besser mit anderen Leistungen, z.B. der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und insbesondere

dem befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II sowie Unterhalts- oder Unterhaltsvorschussleistungen abgestimmt. Den Betroffenen soll ein Wahlrecht zwischen befristetem Zuschlag im Übergang vom Arbeitslosengeld zum Arbeitslosengeld II und dem Kinderzuschlag eingeräumt werden. Damit soll die Schlechterstellung von Familien vermieden werden, die Anspruch auf den Familienzuschlag und damit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben.

4. Sonstige rechtstechnische Änderungen

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf kleinere Änderungen rechtstechnischer bzw. redaktioneller Natur, die durch Änderungen in anderen Gesetzen oder veränderte Rahmenbedingungen erforderlich sind.

5. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Das Gesetzesvorhaben wurde im Hinblick auf mögliche Wirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen geprüft. Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen. Die Prüfung ergab, dass die Regelungen zur Optimierung des SGB II und anderer Gesetze weder den Zugang zum System der Grundsicherung für Arbeitsuchende noch die Höhe der Leistungen für Frauen und Männer unterschiedlich beeinflussen. Zu Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter C. (Gleichstellungspolitische Bedeutung) verwiesen.

6. Inkrafttreten

Das Grundsicherungs-Optimierungsgesetz soll im Wesentlichen zum 01. August 2006 in Kraft treten.

7. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes erstreckt sich auf die öffentliche Fürsorge (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG), wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 GG). Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll gleichwertige Lebensverhältnisse gewährleisten. Hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und des Einkommensniveaus bestehen erhebliche regionale Unterschiede. Ohne die Gesetzgebung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende würden sich deshalb die Lebensverhältnisse in den Ländern der

Bundesrepublik Deutschland in erheblicher, das bundeseinheitliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise auseinander eintwickeln.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Zweites Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Zu den Buchstaben a bis m

Redaktionelle Folgeänderung zu Änderungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 2 (§ 5)

Die geltende Regelung stellt eine Verfahrenserleichterung für den SGB II-Leistungsträger dar. Als Ausfluss des in § 9 Abs. 1 festgelegten Nachranggrundsatzes ist die Grundsicherung für Arbeitsuchende grundsätzlich nachrangig zu anderen Sozialleistungen. Die Regelung räumt dem SGB II-Leistungsträger daher die Möglichkeit ein, anstelle des Hilfebedürftigen die vorrangig bestehenden Sozialleistungsansprüche geltend zu machen.

Die bereits bestehende Verfahrenserleichterung wird erweitert, indem auch das Einlegen von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln durch den Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorgesehen wird.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Die Änderung soll für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Aufgabe begründen, einen Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einzurichten. Der Außendienst soll insbesondere überprüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen von Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen oder bezogen haben, vorliegen bzw. vorlagen. Dabei soll der Außendienst Sachverhalte überprüfen, die nicht allein aufgrund der Aktenlage beurteilt werden können. Dies kann auch die Frage sein, ob bei Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen oder bezogen haben, eigenes Einkommen und Vermögen oder Einkommen und Vermögen von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft vorhanden ist.

Der Außendienst soll in den Fällen des § 6b bei den zugelassenen kommunalen Trägern, in den Fällen des § 44b bei den Arbeitsgemeinschaften eingerichtet und mit hinreichenden personellen und sächlichen Ressourcen ausgestattet werden.

Zu Buchstabe b

Klarstellung, dass die zugelassenen kommunalen Träger Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen einer landesrechtlichen Regelung zur Erfüllung der Aufgaben als zugelassener kommunaler Träger gemäß § 6b Abs. 1 SGB II heranziehen können.

Zu Nummer 4 (§ 6a)

Der Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) legt fest, dass ein Bundesministerium für Arbeit und Soziales gebildet wird und die Zuständigkeit für die Grundsicherung für Arbeitsuchende auf das neu gebildete Bundesministerium für Arbeit und Soziales übergeht. Die Änderung der Bezeichnung des zum Erlass der Rechtsverordnung ermächtigten Bundesministeriums ist eine Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 6b)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift des § 6b regelt, dass der zugelassene kommunale Träger mit Ausnahme bestimmter Aufgaben die Rechte und Pflichten der Agentur für Arbeit gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 hat. Ausgenommen ist bislang die Befugnis automatisierte Datenabgleiche gemäß § 52 durchzuführen und die Erstellung von Eingliederungsbilanzen gemäß § 54.

Die Streichung von § 52 in dieser Vorschrift soll es ermöglichen, dass die zugelassenen kommunalen Träger beim Datenabgleich nach § 52 ihre Daten der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung unmittelbar, d.h. nicht über die Bundesagentur für Arbeit zuleiten und die Ergebnisse des Datenabgleichs ebenfalls unmittelbar von der Datenstelle erhalten. Um das Vorhalten größerer Datenbestände über längere Zeiträume bei der Datenstelle zu vermeiden, soll der Datenabgleich verbindlich zu bestimmten Zeitpunkten vorgesehen werden (vgl. Begründung zu Nummer 45 (§ 52)).

Die Streichung von § 54 in dieser Vorschrift folgt der Praxis, dass die für die Leistungserbringung zuständige Organisationseinheit den Erfolg von

Eingliederungsmaßnahmen kommentiert und auch für die Erstellung der Eingliederungsbilanzen zuständig ist. Dies sind die Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Träger bzw. bei getrennter Aufgabenwahrnehmung die Agenturen für Arbeit. Die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit stellt den Arbeitsgemeinschaften und den zugelassenen kommunalen Trägern einheitliche Berechnungsmaßstäbe und relevante Datenauswertungen für die Erstellung der Eingliederungsbilanzen zur Verfügung.

Die Streichung der Anführung von §§ 65a, 65b und 65e Abs. 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung dieser Vorschriften (vgl. Nummern 51, 52)

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung soll klar gestellt werden, dass die Pauschalierung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten, die vom Bund festzulegenden Maßstäbe, nach denen die Mittel für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten auf die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu verteilen sind und die Übertragbarkeit der nicht verausgabten Mittel für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten in das Folgejahr auch für die zugelassenen kommunalen Träger gilt.

Zu Nummer 6 (§ 6c)

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005

Im Übrigen Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Nach geltendem Recht gehören Partner einer nicht eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft nicht zu einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 SGB II. Dies hat zur Folge, dass Einkommen des Partners nicht wie bei heterosexuellen eheähnlichen Gemeinschaften im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit berücksichtigt wird. Für eheähnliche Gemeinschaften zwischen Mann und Frau hat das Bundesverfassungsgericht Voraussetzungen aufgestellt, bei deren Vorliegen Einkommen und Vermögen des Partners im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit zu berücksichtigen ist. Entscheidend ist das Bestehen einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, die daneben keine weiteren

Lebensgemeinschaften gleicher Art zulässt und sich – im Sinne einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft – durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen füreinander begründen, d.h. über eine reine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinaus geht. Da es sich beim Vorliegen einer Einstehensgemeinschaft in den Not- und Wechselfällen des Lebens um eine innere Tatsache handelt, hat das Bundesverfassungsgericht Kriterien entwickelt, anhand derer der innere Wille nach außen in Erscheinung tritt. Dazu gehören insbesondere die Dauerhaftigkeit und Kontinuität der Beziehung, das Bestehen einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft, die gemeinsame Versorgung von Angehörigen oder gemeinsame Kinder (vgl. dazu Urteil des BVerfG vom 17.11.1992, 1 BvL 8/87, BVerfGE 87, 234, 264; daran anschließend BSG vom 17.10.2002, B 7 AL 96/00 R, SozR 3-4100 § 119 Nr. 26 und B 7 AL 72/00, SozR 3-4300 § 144 Nr. 10, OVG Sachsen, FEUS 54, 328 (329)). Mit der vorgesehenen Ergänzung des § 7 Abs. 3 werden nunmehr auch Partner einer nicht eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft zu einer Bedarfsgemeinschaft, wenn sie eine Einstehensgemeinschaft bilden. Entscheidend für das Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft ist – entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des Bundessozialgerichts –, dass die (heterosexuellen oder homosexuellen) Partner in einem Haushalt so zusammen leben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Die derzeitige erhebliche Schlechterstellung von Ehepartnern, Partnern einer eheähnlichen Gemeinschaft, aber auch Partnern einer gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnerschaft im Hinblick auf die Einkommens- und Vermögensanrechnung wird damit aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 3a erfolgt eine Änderung bezüglich der Frage, wer das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft bzw. einer nicht eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft zu beweisen hat. Grundsätzlich gilt nach § 20 SGB X der Untersuchungsgrundsatz, nach dem die zuständige Behörde den Sachverhalt von Amts wegen ermittelt und dabei alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen hat. Zukünftig wird vermutet, dass eine Bedarfsgemeinschaft besteht, wenn nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille der Partner anzunehmen ist, dass sie Verantwortung für einander tragen und für einander einstehen (Beweislastumkehr). Auf diese Weise soll auch Leistungsmissbrauch durch falsche Angaben zu den häuslichen Verhältnissen entgegengewirkt werden. Die Kriterien, bei deren Vorliegen das Bestehen einer Einstehensgemeinschaft vermutet wird, greifen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes und daran anschließend des Bundessozialgerichtes – dazu

gehören Dauerhaftigkeit und Kontinuität der Beziehung, das Bestehen einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft, die gemeinsame Versorgung von Angehörigen, gemeinsame Kinder – auf (vgl. dazu unter Buchstabe a). Hinsichtlich der Dauerhaftigkeit der Beziehung hat das Bundessozialgericht zunächst einen Drei-Jahres-Zeitraum für das Zusammenleben (Urteil vom 29.4.1998, B 7 AL 56/97 R, SozR 3-4100 § 119 Nr. 15) angesetzt, in einem späteren Urteil aber ausgeführt, dieser sei nicht im Sinne einer absoluten zeitlichen Mindestvoraussetzung zu verstehen, jedoch sei die bisherige Dauer des Zusammenlebens ein wesentliches Indiz für die Ernsthaftigkeit der Beziehung (Urteil vom 17.10.2002, s.o. Buchstabe a). Das LSG Berlin-Brandenburg hat sich in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes angeschlossen und zusätzlich ausgeführt, dass jedenfalls bei einer Dauer des Zusammenlebens von bis zu einem Jahr – von besonderen Umständen wie z.B. der gemeinsamen Sorge für Kinder abgesehen – regelmäßig keine Einstehensgemeinschaft vorliegen werde (Beschluss vom 18.1.2006 – L 5 B 1362/05 AS ER). Im Anschluss an diese Ausführungen wird der Zeitraum des Zusammenlebens, der die Vermutung für das Vorliegen einer Einstehensgemeinschaft begründet, auf ein Jahr festgelegt.

Die Vermutung kann vom Betroffenen widerlegt werden. Ausreichend ist nicht die Behauptung, dass der Vermutenstatbestand nicht erfüllt sei; erforderlich ist, dass der Betroffene darlegt und nachweist, dass alle Kriterien des § 7 Abs. 3a nicht erfüllt werden bzw. die Vermutung durch andere Umstände entkräftet wird.

Die Kriterien, anhand derer der innere Wille, in den Not- und Wechselfällen des Lebens füreinander einzustehen, nach außen in Erscheinung tritt, sind nur in Bezug auf die Vermutensregelung abschließend. Trotz der Vermutensregelung ist es aber nicht ausgeschlossen, dass auch andere äußere Tatsachen das Vorliegen einer Einstehensgemeinschaft begründen können; dies ist vom zuständigen Leistungsträger unter Würdigung aller Umstände von Amts wegen zu prüfen und zu entscheiden.

Zu Buchstabe c

Mit der Ergänzung wird zum einen klargestellt, dass der Bezug von Altersbezügen, die der Altersrente vergleichbar sind, ebenfalls zum Leistungsausschluss führt.

Zum anderen wird klargestellt, dass der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung einem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung gleichgestellt ist. Der Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung liegt insbesondere vor bei dem Vollzug von Strafhaft, Untersuchungshaft, Maßregeln der Besserung und

Sicherung, einstweiliger Unterbringung, der Absonderung nach dem Bundesseuchengesetz, Geschlechtskrankheitengesetz, der Unterbringung psychisch Kranker und Suchtkranker nach den Unterbringungsgesetzen der Länder sowie dann, wenn nach § 1666 BGB das Vormundschaftsgericht die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes trifft. Der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung steht es gleich, wenn der Vormundschaftsrichter nach §§ 1631 b, 1800, 1906 BGB die Unterbringung genehmigt.

Zu Buchstabe d

Mit dieser Klarstellung wird der Personenkreis um diejenigen erweitert, die eine im Rahmen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) dem Grunde nach förderungsfähige Fortbildung betreiben.

Zu Nummer 8 (§ 9)

Der bisherige Wortlaut des § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II macht nicht hinreichend deutlich, dass Einkommen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft auch auf den Bedarf nicht leiblicher Kinder anzurechnen ist. Dies hat zur Folge, dass bei nicht miteinander verheirateten Partnern das Einkommen des nicht leiblichen Elternteils nicht auf den Bedarf eines nicht leiblichen Kindes angerechnet wird. Bei verheirateten Partnern entsteht dagegen zum nicht leiblichen Kind eine Schwägerschaft, so dass entsprechend der Regelung des § 9 Abs. 5 vermutet wird, dass das nicht leibliche Kind vom Stiefelternteil Leistungen erhält. Nach derzeitigem Rechtsstand werden daher verheiratete Partner gegenüber unverheirateten Partnern schlechter gestellt. Mit der Änderung wird daher klargestellt, dass – auch entsprechend der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers – Einkommen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft in beiden Fallgestaltungen auf den Bedarf eines nicht leiblichen Kindes anzurechnen ist und damit die Schlechterstellung von Ehen gegenüber nichtehelichen Partnerschaften aufgelöst.

Zu Nummer 9 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Mit der Einfügung von Nummer 7 wird klargestellt, dass Einkommensteile, die auf Grund eines titulierten Unterhaltsanspruches gepfändet sind, den Betroffenen nicht als „bereites“, d.h. einsatzfähiges Einkommen zur Verfügung stehen. Dies gilt – wegen der jederzeitigen Pfändbarkeit – auch für nicht gepfändete Ansprüche, die aber wegen eines titulierten Unterhaltsanspruches jederzeit gepfändet werden können. Unhaltsansprüche, die ein

Unterhaltsverpflichteter auf Grund eines mindestens titulierten Unterhaltsanspruches zu erbringen hat, sind daher vom Einkommen des Unterhaltsverpflichteten abzuziehen. Bei den Unterhaltstiteln kann es sich auch um solche handeln, die gemäß den §§ 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 4 i. V. m. 60 SGB VIII kostenfrei beim Jugendamt beschafft werden können.

Mit der Regelung in Nummer 8 wird ein weiterer Absetzbetrag bei der Einkommensberücksichtigung für die Fälle eingeführt, in denen Einkommen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei der Ausbildungsförderung nach BAföG oder SGB III für mindestens ein Kind berücksichtigt wird. Die Berücksichtigung von Einkommen in der Ausbildungsförderung folgt dem bürgerlichen Unterhaltsrecht und vollzieht dieses pauschaliert nach. Damit wird eine Verwaltungsvereinfachung erreicht. Das Ergebnis der Einkommensberücksichtigung in der Ausbildungsförderung spiegelt in etwa die nach bürgerlichem Recht zustehenden (und damit einklagbaren) Ansprüche wider. Sie sind demnach den nach der neuen Nummer 7 abziehbaren Ansprüchen vergleichbar.

Zu Buchstabe b

Das Pflegegeld nach dem SGB VIII setzt sich aus Entgelt für tatsächliche Ausgaben für das Kind oder im Zusammenhang mit der Tagespflege (Aufwendungsersatz) und Erziehungsgeld (Anerkennungsbetrag für den erzieherischen Einsatz) zusammen. Der Betrag für den erzieherischen Einsatz wird derzeit nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge mit 202,- Euro pro Kind und Monat bewertet. Dieser Erziehungsbeitrag soll teilweise auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts angerechnet werden. Um eine Schlechterstellung zu vermeiden, wird der Erziehungsbeitrag für das erste Pflegekind gar nicht, für das zweite und dritte Pflegekind nur zur Hälfte und für das vierte und fünfte Pflegekind zu 75 Prozent auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts angerechnet. Personen, die sechs und mehr Pflegekinder betreuen, betreiben die Pflege erwerbsmäßig (vgl. Rundbrief des Bundesministers der Finanzen an die Obersten Finanzbehörden der Länder vom 7. Februar 1990 (Bundessteuerblatt 1990 Teil I, Seite 109)), so dass sich die Berücksichtigung des Pflegegeldes in diesen Fällen nach den Absätzen 1 bis 3 richtet.

Zu Nummer 10 (§ 12)

Platzhalter "Veränderungen bei den Vermögensfreibeträgen"

Zu Nummer 11 (§ 13)

Zu den Buchstaben a und b

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005

Zu Nummer 12 (§ 15)

Die Neuregelung soll die Leistungsgewährung verschiedener Leistungsträger verbessern. Dadurch wird die Eigenverantwortung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gestärkt und dem Umstand Rechnung getragen, dass die Leistungen Anderer die Mitwirkung des Betroffenen voraussetzen. Insbesondere soll damit gewährleistet sein, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, die ihnen zustehenden Leistungen nach dem Dritten Buch in Anspruch nehmen.

Zu Nummer 13 (§ 15a)

Nach der Regelung sollen erwerbsfähige Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre weder Leistungen nach dem SGB II noch nach dem SGB III bezogen haben, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung Leistungen zur Eingliederung in Arbeit angeboten werden. Nur bei atypischen Umständen kann der Träger von einem Angebot absehen.

Die Leistungen zur Eingliederung können auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit noch nicht abschließend festgestellt ist.

Die frühzeitige Unterbreitung von Eingliederungsangeboten ist ein geeignetes Mittel, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden bzw. einer länger andauernden Zeit der Hilfebedürftigkeit vorzubeugen sowie die Bereitschaft des Hilfesuchenden zur Arbeitsaufnahme zu überprüfen.

Zu Nummer 14 (§ 16)

§ 16 regelt abschließend, welche Leistungen zur Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf der Grundlage des Zweiten Buches erbringen können oder müssen:

- In Absatz 1 ist geregelt, welche Eingliederungsleistungen aus dem Katalog des Dritten Buches auf der Grundlage des Zweiten Buches erbracht werden können und welche abweichenden Bedingungen und Rechtsfolgen dafür gelten.

- In Absatz 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 5 und 6 sowie Absatz 3 ist geregelt, dass sonstige weitere Leistungen, Einstiegsgeld, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz und Arbeitsgelegenheiten erbracht werden können.
- In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 ist geregelt, welche flankierenden, insbesondere psychosozialen Eingliederungsleistungen erbracht werden können.

Zuständig für die ersten beiden Gruppen von Leistungen sind nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Agenturen für Arbeit. Auch wenn in § 16 Abs. 1 Satz 1 nur auf die Agenturen für Arbeit Bezug genommen wird, gilt die Regelung über § 6 b Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 aber auch für die zugelassenen kommunalen Träger. Soweit Arbeitsgemeinschaften errichtet wurden, geht die Wahrnehmung der Aufgaben der Agentur für Arbeit mittels gesetzlichen Auftrags gemäß § 44b Abs. 3 Satz 1 auf die Arbeitsgemeinschaft über. Für die dritte Gruppe der flankierenden Eingliederungsleistungen sind nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die kommunalen Träger zuständig.

Komplementärvorschrift zu § 16 Abs. 1 ist § 22 Abs. 4 des Dritten Buches, der grundsätzlich spiegelbildlich ausschließt, dass die Agentur für Arbeit die entsprechenden Leistungen auf der Grundlage des Dritten Buches an oder für erwerbsfähige Hilfebedürftige erbringt. Von dem Grundsatz des spiegelbildlichen Ausschlusses gibt es drei Ausnahmen (vgl. dazu im Einzelnen die Begründung zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 22)).

Im Einzelnen wird in § 16 Folgendes neu geregelt:

Zu Buchstabe a

Absatz 1 Satz 1 nimmt nunmehr die Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung sowohl für die Agenturen für Arbeit als auch (über § 6b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) für die zugelassenen kommunalen Träger als Pflichtleistung in den Leistungskatalog des Zweiten Buches auf. Dies galt nach der bisherigen Regelung in § 16 Abs. 1 Satz 6 nur für die zugelassenen kommunalen Träger. Damit wird die Zuständigkeit sowohl für die Ausbildungs- als auch für die Arbeitsvermittlung für alle Träger einheitlich geregelt. Gleichzeitig wird ein Redaktionsversehen beseitigt, da § 16 Abs. 1 Satz 6 in der bisherigen Fassung nur die Arbeits- und nicht auch die Ausbildungsvermittlung genannt hatte.

Da erwerbsfähige Hilfebedürftige nach § 16 Abs. 1 Satz 1 nunmehr einen Anspruch auf Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung gegen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben, sind sie nach § 22 Abs. 4 Satz 1 des Dritten Buches von der Vermittlung durch den

Träger der Arbeitsförderung ausgeschlossen, soweit die Vermittlung nicht durch besondere Dienststellen, wie zum Beispiel der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV), erbracht wird oder für einzelne Berufe oder Berufsgruppen zusätzliche Vermittlungsdienstleistungen agenturübergreifend angeboten werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Träger der Arbeitsförderung nach §§ 88 bis 92 des Zehnten Buches rechtsgeschäftlich mit der Erbringung von Leistungen an erwerbsfähige Hilfebedürftige gegen Kostenerstattung beauftragen. Eine Ausnahme besteht auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch haben. Auf diese Weise wird eine klare Zuständigkeitsverteilung gewährleistet und sichergestellt, dass die Leistungsverpflichtung der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches durch die vorrangige Leistungsverpflichtung nach dem Dritten Buch verdrängt wird.

Satz 2 regelt, welche Leistungen aus dem Katalog des Dritten Buches nach dem Zweiten Buch als Ermessensleistungen erbracht werden können. Hier wurde mit den Wörtern „die übrigen“ als Folgeänderung zu dem geänderten Satz 1 die Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung aus dem Katalog der Ermessensleistungen herausgenommen. Neu aufgenommen wurde dagegen der Verweis auf § 421f des Dritten Buches und damit ein redaktionelles Versehen beseitigt.

Satz 3 regelt die Leistungen für erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige. Hier werden nun die Teilnahmekosten der besonderen Leistungen der beruflichen Rehabilitation nach § 109 des Dritten Buches vollständig einbezogen. Bisher werden die Teilnahmekosten nur teilweise auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 erbracht. Die Leistungen des § 109 Abs. 1 Satz 2 des Dritten Buches und die durch Verweis in § 111 konkretisierten Leistungen sind bisher in der Zuständigkeit des Trägers der Arbeitsförderung verblieben. Diese Trennung der Zuständigkeit bei einer Leistungsart ist leistungsrechtlich wie organisatorisch nicht sinnvoll. Durch die Änderung wird eine vollständige Leistungserbringung auf der Grundlage des Zweiten Buches gewährleistet und im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung die Förderung der Teilnahmekostenerstattung nach einheitlichen Grundsätzen sichergestellt.

Der neue Satz 4 wurde im Interesse besserer Verständlichkeit redaktionell überarbeitet. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Der neu eingefügte Satz 5 regelt, dass Aktivierungshilfen abweichend von § 241 Abs. 3a und § 243 Abs. 2 des Dritten Buches in Höhe der Gesamtkosten gefördert werden. Bisher war eine Kofinanzierung von mindestens 50 Prozent durch einen Dritten erforderlich. Die Übernahme der Finanzierung in Höhe der Gesamtkosten erleichtert die Nutzung dieses sinnvollen

niedrigschwelligen Angebots in der Praxis und trägt dem Grundsatz der Leistung aus einer Hand Rechnung.

Der neu eingefügte Satz 6 stellt klar, dass die Arbeitsgelegenheiten nach dem Zweiten Buch den in § 421g Abs. 1 Satz 1 Drittes Buch genannten Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen gleichstehen. Mit der Regelung erfährt die bisherige Praxis eine gesetzliche Klarstellung.

Die neue Formulierung von Satz 7 stellt klar, dass es sich bei dem Verweis in den Sätzen 1 bis 3 auf die Leistungen und sonstige Vorschriften des Dritten Buches grundsätzlich sowohl um eine (eingeschränkte) Rechtsgrund- als auch um eine Rechtsfolgenverweisung handelt, soweit im Zweiten Buch nichts Abweichendes geregelt ist. Hierbei gilt die Maßgabe, dass die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch nicht geprüft werden. Da die Leistungen auf der Grundlage des Zweiten Buches an erwerbsfähige Hilfebedürftige erbracht werden, sind statt dessen vielmehr die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld II zu prüfen. Lediglich weitere im Dritten Buch geregelte Voraussetzungen der konkreten Eingliederungsleistungen sind zusätzlich zu prüfen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Anfügung in Satz 1 stellt klar, dass die sonstigen weiteren Leistungen die Leistungen aus dem Katalog des Zweiten Buches nicht aufstocken dürfen.

Die sonstigen weiteren Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen der im Katalog des Zweiten Buches enthaltenen Leistungen entsprechen. Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe c

Es wird klargestellt, dass im Rahmen von im öffentlichen Interesse liegenden, zusätzlichen Arbeiten gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes mit

Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt entsprechend anzuwenden sind. Die Regelungen über das Urlaubsentgelt sind nicht entsprechend anzuwenden, weil der erwerbsfähige Hilfebedürftige während des Urlaubs Arbeitslosengeld II erhält. Die Entschädigung für Mehraufwendungen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II wird daher nicht als Urlaubsentgelt gezahlt.

Zu Buchstabe d

Die Änderung von Absatz 4 ermöglicht eine Weiterfinanzierung von Eingliederungsmaßnahmen nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit, wenn dies wirtschaftlich ist und der oder die Erwerbsfähige die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird. Die bisherige Begrenzung auf eine maximale restliche Laufzeit der Maßnahme von einem Drittel der Gesamtdauer hat sich als zu unflexibel und damit als nicht in allen Fällen sachgerecht erwiesen und entfällt daher. Statt dessen ist nun zu prüfen, ob eine Weiterfinanzierung der Maßnahme bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als wirtschaftlich erscheint.

Zu Nummer 15 (§ 18)

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005

Zu Nummer 16 (§ 18a)

Die neu eingeführte Vorschrift regelt die Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit, zugelassenen kommunalen Trägern und Arbeitsgemeinschaften mit den für die Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch zuständigen Agenturen für Arbeit. Eine entsprechende Vorschrift für die für die Arbeitsförderung zuständigen Agenturen für Arbeit wird in § 9 a des Dritten Buches neu eingeführt. Die Regelung der Zusammenarbeit ist erforderlich, da es zwischen den Leistungen nach dem Zweiten Buch und den Leistungen nach dem Dritten Buch verschiedene Berührungspunkte gibt.

Berührungspunkte ergeben sich insbesondere in Bezug auf erwerbsfähige Hilfebedürftige, die auch Anspruch auf Arbeitslosengeld haben (sog. „Aufstocker“). Diese erhalten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowohl nach diesem als auch nach dem Dritten Buch. Sie erhalten ferner Pflichtleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch (wie z.B. Arbeits- und Ausbildungsvermittlung, Existenzgründungszuschuss, Vermittlungsgutschein, Überbrückungsgeld), werden nach § 22 Abs. 4 des Dritten Buches aber von den Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch ausgeschlossen.

Diese „Aufstocker“ erhalten Ermessensleistungen zur Eingliederung in Arbeit vielmehr nach diesem Buch, so dass eine Information durch die Agenturen für Arbeit, zugelassenen kommunalen Träger und Arbeitsgemeinschaften an die für die Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch zuständigen Agenturen für Arbeit notwendig ist. Sofern die Hilfebedürftigkeit entfällt, können die „Aufstocker“ alle Eingliederungsleistungen nach dem Dritten Buch erhalten, so dass auch in diesem Fall eine Information der für die Arbeitsförderung zuständigen Agentur für Arbeit erforderlich ist.

Die genannten Informationspflichten sind nicht abschließend.

Zu Nummer 17 (Bezeichnung Unterabschnitt)

Die Ergänzung in der Bezeichnung des Ersten Unterabschnittes des Zweiten Abschnittes des Dritten Kapitels ist eine Folgeänderung der gesetzlichen Klarstellung, dass der befristete Zuschlag kein Bestandteil des Arbeitslosengeldes II ist, sondern zusätzlich zum Arbeitslosengeld II gewährt wird (vgl. Nummer 18 Buchstabe a – Änderung von § 19).

Zu Nummer 18 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Mit der Neufassung dieser Vorschrift wird klargestellt, dass der befristete Zuschlag kein Bestandteil des Arbeitslosengeldes II ist, sondern zusätzlich zum Arbeitslosengeld II gewährt wird und daher Hilfebedürftigkeit und somit ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II durch den Zuschlag nicht begründet werden kann. Den befristeten Zuschlag kann nur erhalten, wer Arbeitslosengeld II bezieht.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung wird geregelt, dass der nach § 22 Abs. 7 gewährte Zuschuss nicht als Arbeitslosengeld II gilt und damit keine beitragspflichtige Einnahme der einzelnen Sozialversicherungszweige ist.

Zu Nummer 19 (§ 20)

Zu Buchstabe a

Die Regelung stellt klar, dass die Regelleistung auch die Bedarfe für Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile umfasst. Diese bedeutet, dass insbesondere Energiekosten für die Kochfeuerung, Warmwasserbereitung und Beleuchtung aus der Regelleistung zu bestreiten sind und nicht als Bestandteil von Kosten der Unterkunft und Heizung gesondert übernommen werden. Die Klarstellung ist vor dem Hintergrund notwendig, dass die Sozialhilfe grundsätzlich als Referenzsystem für die Bemessung der Regelleistung im SGB II dient. Bei der Bemessung des Regelsatzes nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe werden insbesondere auch die Bedarfe für die Kochfeuerung, die Warmwasserbereitung und Beleuchtung berücksichtigt. Eine Übernahme dieser Kosten im Rahmen der Leistungen für Unterkunft und Heizung würde daher zu einer systemwidrigen „doppelten“ Leistungserbringung führen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005

Zu Nummer 20 (§ 21)

Mit der Änderung werden redaktionelle Versehen berichtigt.

Zu Nummer 21 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung werden die Kosten der Unterkunft und Heizung in den Fällen auf die bisherigen angemessenen Unterkunfts-kosten begrenzt, in denen Hilfebedürftige unter Ausschöpfung der durch den kommunalen Träger festgelegten Angemessenheitsgrenzen für Wohnraum in eine Wohnung mit höheren, gerade noch angemessenen Kosten ziehen. Diese Begrenzung gilt insbesondere nicht, wenn der Wohnungswechsel zur Eingliederung in Arbeit oder aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Die Regelung schafft für die Betroffenen Rechtsklarheit hinsichtlich der Zuständigkeit des kommunalen Trägers. Es wird klargestellt, dass der für die bisherige Unterkunft zuständige

kommunale Träger die Zusicherung unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen zu den Aufwendungen für eine neue Unterkunft erteilt. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für die neue Unterkunft arbeiten der bisherige kommunale Träger und der für die neue Unterkunft zuständige kommunale Träger zusammen. Mit der Regelung werden bisher aufgetretene Probleme bei der Zuständigkeitsabgrenzung behoben.

Zu Buchstabe c

Die Regelung schafft für die Betroffenen Rechtsklarheit hinsichtlich der Zuständigkeit des kommunalen Trägers für die Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten. Es wird klargestellt, dass der für die bisherige Unterkunft zuständige kommunale Träger für die Zusicherung und Übernahme der Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten zuständig ist. Für die Gewährung der Mietkaution ist der am Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger zuständig. Mit der Regelung werden bisher aufgetretene Probleme bei der Zuständigkeitsabgrenzung behoben.

Zu Buchstabe d

Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) und der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem Dritten Buch werden regelmäßig pauschaliert gewährt. Dies kann zu Ausbildungsabbrüchen führen, wenn die in der Ausbildungsförderung berücksichtigten Leistungen für die Unterkunft und Heizung nicht bedarfsdeckend sind. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die in § 7 Abs. 5 Satz 2 enthaltene Regelung nicht ausreichend war, die Ausbildung in diesen Fällen sicherzustellen.

Mit dem neuen Absatz 7 wird eine Regelung für solche Auszubildenden getroffen, die Ausbildungsförderung nach dem BaföG oder BAB beziehen, und die bislang von den Leistungen zum Lebensunterhalt ausgeschlossen sind. Im Einzelnen sind dies Auszubildende, die

- BAB beziehen und im eigenen Haushalt wohnen, die BAB aber die Kosten für Unterkunft und Heizung nicht ausreichend berücksichtigt,
- BaföG als Schüler beziehen und nicht nach § 7 Abs. 6 SGB II anspruchsberechtigt sind,
- BaföG als Studierende im Haushalt der Eltern beziehen und Kosten für die Unterkunft und Heizung beisteuern müssen, weil die Eltern hilfebedürftig sind und daher einen Teil der Wohnkosten nicht erstattet bekommen,
- Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch beziehen, da diese gleichermaßen vom Anspruchsausschluss betroffen sind.

Die Leistungen sind als Zuschuss ausgestaltet, da nur dieser eine unbelastete Fortführung der Ausbildung ermöglicht. Er setzt voraus, dass dem Auszubildenden selbst überhaupt Kosten für Unterkunft und Heizung entstehen, und dass diese nach Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen ungedeckt sind. Unangemessen hohe Kosten werden nicht – auch nicht für eine Übergangszeit – berücksichtigt. Für Auszubildende, die wegen der Nichterfüllung sonstiger Voraussetzungen keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben, sowie für Auszubildende, die zur Kostendeckung auf einen Zuverdienst im Rahmen der Ausbildungsförderung verwiesen werden können, verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage, nach der in besonderen Härtefällen eine Darlehensgewährung möglich ist.

Durch die Zuschussgewährung tritt keine Sozialversicherungspflicht ein (vgl. Nummer 18 Buchstabe b – Änderung von § 19).

Zu Nummer 22 (§ 23)

Es wird klargestellt, dass eine komplette Babyerstausrüstung als einmalige Leistung übernommen werden kann. Die bisherige uneinheitliche Handhabung in der Praxis bei der Gewährung von Hilfen zur Beschaffung eines Kinderwagens soll durch die Klarstellung beseitigt werden.

Zu Nummer 23 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Die Streichung von Absatz 1 Satz 2 ist eine Folgeänderung zu Buchstabe c, Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung wird klar gestellt, dass der befristete Zuschlag bis auf die Fälle, in denen ein Partner die Bedarfsgemeinschaft verlässt, unveränderbar ist, weil er einmalig beim Übergang vom Arbeitslosengeld in das Arbeitslosengeld II festgesetzt wird und spätere Änderungen in den Einkommensverhältnissen damit unberücksichtigt bleiben.

Verlässt ein Partner die Bedarfsgemeinschaft ist vom Grundsatz der Unveränderbarkeit des Zuschlags abzuweichen. In diesen Fällen ist der Zuschlag individuell für die ehemaligen Partner

der Bedarfsgemeinschaft neu zu ermitteln und festzusetzen. Es gelten dann die nach Absatz 3 maßgeblichen Höchstgrenzen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung stellt klar, dass der befristete Zuschlag bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf höchstens 160 Euro, bei Partnern auf insgesamt höchstens 320 Euro und für die mit dem Zuschlagsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden minderjährigen Kinder auf höchstens 60 Euro pro Kind im ersten **und** zweiten Jahr der Zuschlagsgewährung begrenzt ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der in Absatz 1 gestrichene Satz 2 wird aus rechtssystematischen Gründen in Absatz 3 angefügt.

Zu Nummer 24 (§ 26)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Den Zuschuss nach § 26 Abs. 1 SGB II sollen nur diejenigen Personen erhalten, die von der Rentenversicherungspflicht aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld II befreit sind. Der Befreiungstatbestand des § 231 SGB VI für sogenannte Altfälle betrifft die Versicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit. Diese Befreiung soll nicht zur Zuschussberechtigung führen. Hierdurch wird vermieden, dass eine Person als Arbeitslosengeld II-Bezieher pflichtversichert ist und zusätzlich aufgrund einer Befreiung nach § 231 SGB VI einen Zuschuss zu einer privaten Alterssicherung erhält.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Berichtigung; nach § 246 SGB V wird der ermäßigte Beitrag jeweils zum 1. Oktober festgestellt.

Zu Buchstabe d

Die Regelung soll eine Regelung für Fallgestaltungen treffen, bei denen eine erwerbsfähige Person ausschließlich durch Aufwendungen für ihre Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig würde. Diese Hilfebedürftigkeit würde entfallen, wenn Arbeitslosengeld II gezahlt würde, da Bezieher von Arbeitslosengeld II in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V) und Aufwendungen für eine weitere Kranken- und Pflegeversicherung deshalb nicht abgesetzt werden könnten (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II).

Bei diesen Fallgestaltungen soll die Bundesagentur für Arbeit auf Antrag die Beiträge im erforderlichen Umfang für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung zahlen. Hinsichtlich der Angemessenheit ist Folgendes zu berücksichtigen: Eine private Kranken- und Pflegeversicherung gilt insbesondere als angemessen, soweit die Betroffenen im Standardtarif der privaten Krankenversicherung versichert sind. Die Bundesagentur für Arbeit soll Durchführungshinweise zur Übernahme der Aufwendungen veröffentlichen. Die Übernahme von Aufwendungen ist auf die Höhe des Betrages begrenzt, der zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit nach § 9 erforderlich ist.

Satz 2 soll sicherstellen, dass in Fällen, in denen von einer zweckentsprechenden Verwendung nicht ausgegangen werden kann, durch die Zahlung der Beiträge für eine freiwillige gesetzliche oder eine private Kranken- und Pflegeversicherung der Versicherungsschutz durch den Betroffenen tatsächlich sichergestellt wird.

Zu Nummer 25 (§ 27)

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005

Zu Nummer 26 (§ 28)**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen beseitigt. Behinderte Sozialgeldbezieher erhalten – wie auch Arbeitslosengeld II - Bezieher – einen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 SGB II erst nach Vollendung des 15. Lebensjahres.

Zu Buchstabe b

Mit der Anfügung der Nummer 4 findet eine im SGB XII bestehende Mehrbedarfsregelung für Behinderte im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz (Artikel 3 des Grundgesetzes) Aufnahme in das SGB II. Sozialgeldbezieher, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G besitzen, erhalten einen Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent der maßgeblichen Regelleistung.

Zu Nummer 27 (§ 29)

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005

Zu Nummer 28 (§ 31)**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Klarstellung, dass der befristete Zuschlag kein Bestandteil des Arbeitslosengeldes II ist.

Zu Buchstabe b

Mit der Erweiterung der Regelung in Buchstabe c wird die Möglichkeit geschaffen, bei Ablehnung eines zumutbaren Sofortangebotes nach § 15a Sanktionen zu verhängen.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Rechtsfolgen bei wiederholten Pflichtverletzungen werden an die aus der Umsetzung des SGB II gewonnenen Erkenntnisse angepasst. Die bisherige Regelung lässt eine verstärkte Sanktionierung wegen einer wiederholten Pflichtverletzung nur zu, wenn die zweite Pflichtverletzung und die daraus resultierende Absenkung des Arbeitslosengeldes II innerhalb eines bereits bestehenden Sanktionszeitraums liegen. Dies führt in der Praxis dazu, dass kaum erhöhte Sanktionen eintreten, weil auf Grund nicht vorhandener Kapazitäten oder wegen der schlechten Lage auf dem Arbeitsmarkt dem Hilfebedürftigen selten innerhalb von drei Monaten ein weiteres Eingliederungsangebot unterbreitet werden kann, dessen Ablehnung eine Sanktion zur Folge hat. Dies bedeutet, dass eine zweite Pflichtverletzung nach Ablauf des ersten

Sanktionszeitraumes wieder wie eine erste Pflichtverletzung behandelt wird (d. h. es erfolgt eine Absenkung um lediglich 30 Prozent). Mit der Neufassung wird diese für die Praxis unbefriedigende Rechtslage geändert.

Satz 1 legt die Rechtsfolgen bei wiederholten Pflichtverletzungen fest. Künftig wird das Arbeitslosengeld II nicht nur dann in erhöhtem Umfang gemindert, wenn die erneute Pflichtverletzung während eines laufenden Sanktionszeitraums begangen wird, sondern auch dann, wenn die Pflichtverletzung nach dem Ablauf eines Sanktionszeitraums begangen wird. Dabei ergibt sich der Betrag, um den das Arbeitslosengeld II zu mindern ist, aus der Summe des für die aktuelle Pflichtverletzung vorgesehenen Minderungsbetrages und dem Minderungsbetrag der vorhergehenden Sanktion. Mit Satz 2 wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geregelt, dass die verstärkte Sanktionierung nur eintritt, wenn die Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres seit Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums begangen wird.

Zukünftig wird damit beispielsweise derjenige, der nach einer Pflichtverletzung nach den Absätzen 1 oder 4 zunächst von einer dreimonatigen Absenkung um 30 vom Hundert betroffen war, bei einer folgenden Pflichtverletzung nach den Absätzen 1 oder 4 innerhalb eines Jahres mit einer Absenkung um 60 vom Hundert sanktioniert.

Wiederholte Pflichtverletzungen nach Absatz 2 (Meldeversäumnis) führen ebenfalls zu einer entsprechend erhöhten Sanktionierung. So wird beispielsweise derjenige, der nach einem Meldeversäumnis zunächst von einer dreimonatigen Absenkung um 10 vom Hundert betroffen war, bei einer folgenden Pflichtverletzung nach Absatz 2 innerhalb eines Jahres mit einer Absenkung um 20 vom Hundert sanktioniert.

In neuen Satz 2 ist der Hinweis entfallen, dass bei einer Absenkung aufgrund einer wiederholten Pflichtverletzung auch Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie Mehrbedarfe betroffen sein können. Damit ist klargestellt, dass von einer Absenkung, ob wegen erstmaliger oder wiederholter Pflichtverletzung, immer das gesamte Arbeitslosengeld II betroffen ist.

Satz 3 räumt dem Träger die Möglichkeit ein, bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 vom Hundert, in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu erbringen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das Arbeitslosengeld II wird bei einer wiederholten Pflichtverletzung im in § 31 Abs. 3 beschriebenen Umfang verstärkt gemindert. Mit dem Verweis auf die Absätze 1 und 2 ist geregelt, in welchen Fällen der erwerbsfähige Hilfebedürftige über die Rechtsfolgen von sanktionsbewehrten Pflichtverletzungen zu belehren ist. Ein gesonderter Verweis auf die Notwendigkeit von Rechtsfolgenbelehrungen bei wiederholter Pflichtverletzung ist daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zum SGB III. Zukünftig wird bei einem Leistungsbezieher, der Arbeitslosengeld II nur beantragt, weil während seines Arbeitslosengeldbezuges eine Sperrzeit bei Meldeversäumnis eingetreten ist, in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 das Arbeitslosengeld II in der ersten Stufe um 10 vom Hundert und in der zweiten Stufe um 20 vom Hundert abgesenkt.

Zu Buchstabe e

Das Arbeitslosengeld II wird bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, unter den in § 31 Abs. 1 und 4 genannten Voraussetzungen auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung beschränkt. Mit dem Verweis auf die Absätze 1 und 4 ist geregelt, in welchen Fällen der Jugendliche über die Rechtsfolgen von sanktionsbewehrten Pflichtverletzungen zu belehren ist. Ein gesonderter Verweis auf die Notwendigkeit von Rechtsfolgenbelehrungen für Jugendliche ist daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 31 Abs. 4 Nr. 3a sieht vor, dass bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, bei denen während des Bezuges von Arbeitslosengeld eine Sperrzeit eintritt, ebenfalls eine Sanktion nach dem SGB II eintritt, damit die Sperrzeitwirkung für den Bereich des SGB III nicht durch eine ungeminderte Gewährung von Arbeitslosengeld II unterlaufen wird.

Die Sanktion nach dem SGB II tritt nach bisherigem Recht immer mit Wirkung des Kalendermonats ein, der auf das Wirksamwerden des Sanktionsbescheides folgt. Eine Sperrzeit nach dem SGB III beginnt hingegen in der Regel immer mit dem Tag nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet. Die Sanktion nach dem SGB II tritt daher in jedem Fall später ein, als

die der Sanktion zugrunde liegende Sperrzeit. Sperrzeit nach dem SGB III und Sanktion nach dem SGB II laufen derzeit nicht zeitgleich. Diese für die Sperrzeit- und Sanktionswirkung nachteilige Rechtsfolge wird durch die vorgesehene Anfügung behoben. Künftig ist gewährleistet, dass eine Sanktion nach § 31 Abs. 4 Nr. 3 a zeitgleich mit der zugrunde liegenden Sperrzeit des SGB III abläuft.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Neuregelung führt zu einer Flexibilisierung in der Dauer des Sanktionszeitraums bei unter 25Jährigen. Der persönliche Ansprechpartner hat die Möglichkeit, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nach Eintritt der dreimonatigen Sanktion davon abweichend die Dauer des Wegfalls der Regelleistung auf 6 Wochen zu verkürzen.

Zu Doppelbuchstabe cc

In den Absätzen 1 und 4 ist geregelt, in welchen Fällen der Jugendliche über die Rechtsfolgen von sanktionsbewehrten Pflichtverletzungen zu belehren ist. Eine weitere Rechtsfolgenbelehrung für Jugendliche ist daher nicht erforderlich.

Gleiches gilt für § 31 Abs. 6 Satz 5 (neu), der lediglich ergänzend auf den Inhalt der zu erteilenden Rechtsfolgenbelehrung verweist.

Zu Nummer 29 (§ 33)

Nach der bisherigen Fassung des § 33 kann der Übergang von Ansprüchen der Leistungsempfänger nur durch Überleitungsanzeige bewirkt werden. Damit wurde bewusst von der Regelung des § 91 des früheren Bundessozialhilfegesetzes abgewichen, die einen gesetzlichen Übergang vorsah. Mit der Systemänderung war beabsichtigt, eine flexiblere Handhabung des Übergangs zu ermöglichen. Außerdem sollte für die Verpflichteten durch das Erfordernis einer Überleitungsanzeige mehr Transparenz als nach dem System der früheren Sozialhilfe geschaffen werden.

Die in die Systemänderung gesetzten Erwartungen haben sich nicht erfüllt. Die Leistungsträger sind vielmehr weit hinter den Rückgriffsmöglichkeiten zurück geblieben. Mit der Rückkehr zu einem gesetzlichen Forderungsübergang soll erreicht werden, dass die Leistungsträger die Verpflichteten wieder in dem gesetzlich möglichen Umfang in Anspruch nehmen. Zugleich damit, soweit es um den Übergang von Unterhaltsansprüchen geht, der Gleichklang mit § 94 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch hergestellt.

§ 33 beinhaltet in der neuen Fassung nicht nur den gesetzlichen Forderungsübergang, sondern auch die Möglichkeit, den Anspruch zur Geltendmachung auf den Leistungsempfänger rück zu übertragen. Auch insoweit lehnt sich die Regelung an die Parallelvorschrift des § 94 des Zwölften Buches an.

Mit dieser Ergänzung werden Systemwidrigkeiten, die sich unter der Geltung des bisherigen § 33 durch die Praxis der Oberlandesgerichte bei der Unterhaltsbemessung ergeben haben, ausgeräumt. Die Oberlandesgerichte haben teilweise in den Unterhaltsleitlinien zum 1. Juli 2005 festgelegt, dass in Fällen, in denen die Unterhaltsansprüche nicht übergeleitet wurden, das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld als Einkommen des Kindes die bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsansprüche mindert (d.h. der Unterhaltsschuldner auf Kosten der Allgemeinheit entlastet wird). Intention des Gesetzgebers ist es jedoch, nach dem SGB II nachrangig Leistungen zu gewähren. Mit der Änderung wird deshalb klargestellt, dass eine Anrechnung des Arbeitslosengeldes II/des Sozialgeldes auf Unterhaltsansprüche durch die Unterhaltsleitlinien nicht mehr in Betracht kommt.

Mit der neuen Regelung geht der Anspruch zunächst kraft Gesetzes über, kann aber zur Geltendmachung des Anspruchs treuhänderisch an den Leistungsempfänger zurück übertragen werden. Dieser macht den Anspruch – ggf. mit Unterstützung der Jugendämter – geltend und tritt ihn wiederum an den Leistungsträger ab. Die Regelung entspricht der bisherigen Praxis der Sozialhilfe beim Übergang von Unterhaltsansprüchen.

Zu Nummer 30 (§ 34a)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 114 des Zwölften Buches.

Ein Erstattungsanspruch eines nachrangig verpflichteten Leistungsträgers gemäß § 104 des Zehnten Buches setzt grundsätzlich voraus, dass Personenidentität zwischen dem Leistungsberechtigten der nachrangigen mit der vorrangigen Sozialleistung besteht (vgl. Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, Urteil vom 8.8.1990 – 11 Rar 79/88). Erstattungsansprüche des Leistungsträgers der Grundsicherung für Arbeitsuchende bestehen daher derzeit nur insoweit, als es sich bei dem Leistungsbezieher nach dem SGB II und dem Leistungsberechtigten der anderen Leistung – z.B. Rentenleistungen – um dieselbe Person handelt. In der Praxis können derzeit beispielsweise Leistungen nach dem SGB II für Angehörige der Bedarfsgemeinschaft eines Rentenleistungsberechtigten aus den Rentenzahlungen des Rentenleistungsberechtigten nicht erstattet werden.

Von dem Grundsatz der Personenidentität kann nur im Rahmen gesetzlicher Regelungen abgewichen werden. Diese gesetzliche Regelung wird mit dem neuen § 34a geschaffen.

Zu Nummer 31 (§ 36)

Die Regelung über die örtliche Zuständigkeit stellt bisher ausschließlich auf das Vorhandensein eines gewöhnlichen Aufenthaltsortes ab. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass es Lebensumstände und dementsprechend Leistungsfälle geben kann, in denen ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht feststellbar ist oder nicht vorhanden ist. Gleichwohl sollen diese Menschen die Möglichkeit haben, an einer Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu partizipieren, ihre persönliche Situation zu stabilisieren und letztlich auch wieder sesshaft zu werden. Es handelt sich insoweit also um eine Regelungslücke, die adäquat geschlossen werden muss, um dem Gesetzeszweck Rechnung zu tragen und zu vermeiden, dass Menschen allein auf Grund ihrer atypischen Lebensgewohnheiten aus dem Grundsatz des Fördern und Fordern ausgeschlossen werden. Im Zweifel muss sich die örtliche Zuständigkeit daher am tatsächlichen Aufenthaltsort orientieren.

Zu Nummer 32 (§ 36a)

Die Frage, ob in einem Frauenhaus – gerade bei einem nur kurzzeitigen Aufenthalt – ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird, kann im Einzelfall nicht ganz eindeutig sein. Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass die Pflicht des bislang zuständigen Leistungsträgers zur Kostenerstattung, unabhängig davon, ob am Ort des Frauenhauses ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird, sofort entsteht, wenn die betroffene Person in einem Frauenhaus Zuflucht sucht.

Zu Nummer 33 (§ 40)

Mit § 40 werden von den generell geltenden Vorschriften des SGB I und SGB X für die Grundsicherung für Arbeitsuchende abweichende Regelungen getroffen.

Der neu angefügte Absatz 3 verkürzt die nach § 28 SGB X für die wiederholte Antragstellung geltende Frist von 6 Monaten. Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist künftig eine wiederholte Antragstellung nach § 28 SGB X nur wirksam, wenn die Antragstellung unverzüglich nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Ablehnung oder Erstattung der erfolglos beanspruchten Sozialleistung wirksam geworden ist. Damit wird insbesondere für die

Fälle, in denen erfolglos die vorrangige Leistung des Kinderzuschlags beantragt wurde, klargestellt, dass Betroffene, bei denen der Kinderzuschlag nicht gewährt wird, weil die Hilfebedürftigkeit nicht beseitigt bzw. die Mindesteinkommengrenze nicht erreicht wird, unverzüglich den Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen müssen. Durch die Vorschrift wird erreicht, dass der Zeitraum, für den gegebenenfalls rückwirkend Leistungen nach dem SGB II erbracht werden, in der Regel überschaubar bleibt.

Zu Nummer 34 (§ 44a)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung von Satz 1 soll klarstellen, dass die Agentur für Arbeit für die Feststellung zuständig ist, ob der Arbeitsuchende erwerbsfähig und hilfebedürftig ist.

Die Neufassung von Satz 2 soll auch den Krankenkassen die Möglichkeit geben, bei Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit der Betroffenen die gemeinsame Einigungsstelle nach § 45 anzurufen. Anlass für Zweifel können ärztliche Gutachten aber auch Umstände sein, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung Erwerbsfähigkeit ausschließen. Die Neufassung berücksichtigt, dass von den finanziellen Folgen eines rechtswidrigen Bezugs von Arbeitslosengeld II aufgrund fehlender Erwerbsfähigkeit auch die Krankenkassen betroffen sind.

Zu Buchstabe b

Satz 4 stellt klar, dass in den Fällen, in denen ein anderer Leistungsträger leistungspflichtig ist, dieser den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechend § 103 SGB X erstattungspflichtig ist. Satz 5 regelt, dass in den Fällen, in denen der Träger der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge oder der Jugendhilfe leistungspflichtig anstelle des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist, ein Erstattungsanspruch des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende von dem Tag der Anrufung der gemeinsamen Einigungsstelle an besteht.

Zu Nummer 35 (§ 44b)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Aufhebung von § 9 Abs. 1a SGB III (vgl. Artikel 2 Nr. 2)

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Streichung der Wörter "als Leistungsträger" bedeutet, dass die Arbeitsgemeinschaften künftig auch Aufgaben wahrnehmen, die den Agenturen für Arbeit nicht als Leistungsträger obliegen, z.B. die Erstellung von Eingliederungsbilanzen. Davon unberührt bleiben die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit. Die Streichung soll außerdem das Missverständnis vermeiden, dass die Arbeitsgemeinschaften Leistungsträger sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung soll klarstellen, dass die Arbeitsgemeinschaften auf Grund eines gesetzlichen Auftrags für die Agenturen für Arbeit tätig werden und dass auf dieses Auftragsverhältnis § 93 SGB X entsprechend anwendbar ist. Soweit die Arbeitsgemeinschaft auf Grund des gesetzlichen Auftrags nach § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II Aufgaben der Agentur für Arbeit wahrnimmt, ist die Bundesagentur für Arbeit befugt, die Arbeitsgemeinschaft an ihre Auffassung zu binden (§ 93 i.V.m. § 89 Abs. 5 SGB X). Für die Arbeitsgemeinschaften gelten die sich aus § 93 in Verbindung mit § 89 Abs. 3, 5, § 91 Abs. 1, 3 SGB X ergebenden Befugnisse und Pflichten

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann der Bundesagentur für Arbeit Weisungen erteilen und sie an seine Auffassung binden (§ 47 Abs. 1 Satz 1). In Verbindung mit der Regelung über den gesetzlichen Auftrag kann der Bund auf diesem Wege seine Auffassung auch in den Arbeitsgemeinschaften zur Geltung bringen. Die Arbeitsgemeinschaften sind verpflichtet, rechtmäßige Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu befolgen.

Die Länder führen die Rechtsaufsicht über die Arbeitsgemeinschaft hinsichtlich ihrer organisatorischen Ausgestaltung. Dies kann Fragen der Rechtsform der Arbeitsgemeinschaft, des Verfahrens der Bestimmung des Geschäftsführers oder des Datenschutzes in der Arbeitsgemeinschaft betreffen. Die Rechtsaufsicht über die Arbeitsgemeinschaft erstreckt sich auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht, das für die Arbeitsgemeinschaften maßgebend ist (§ 94 Abs. 2 Satz 1 des Zehnten Buches).

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Neufassung von Satz 4 soll den zuständigen obersten Landesbehörden die Möglichkeit geben, für die Aufsichtsführung über die Arbeitsgemeinschaften eine andere Stelle zu bestimmen.

Zu Nummer 36 (§ 45)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung von § 44a Abs. 1 Satz 1 und 2 (vgl. Nummer 34)
Der zu streichende Satz 1 regelt den gleichen Sachverhalt wie § 44a Satz 2.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu § 44a Satz 2, der den Krankenkassen und anderen Trägern die Möglichkeit einräumt, bei Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit der Betroffenen die gemeinsame Einigungsstelle anzurufen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005.

Zu Nummer 37 (§ 46)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005.

Darüber hinaus wird mit der Änderung die Möglichkeit eröffnet, die Mittel nach anderen Kriterien, wie zum Beispiel nach dem bisherigen Eingliederungserfolg, zu verteilen. Außerdem wird klargestellt, dass durch Rechtsverordnung auch ergänzende oder andere Maßstäbe für die Verteilung der Mittel für Verwaltungskosten festgelegt werden können.

Zu Buchstabe b

Personen, die Arbeitslosengeld unter den erleichterten Bedingungen des § 428 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beziehen, stehen für eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung. Deshalb ist es nicht sachgerecht, dass für diese Personen ein Aussteuerungsbetrag gezahlt werden muss, da die Bundesagentur für Arbeit es kaum beeinflussen kann, ob diese Personen in das Arbeitslosengeld II übergehen. Der Anreiz, der durch den Aussteuerungsbetrag geschaffen wird, geht bei diesen Personen ins Leere. Daher ist der Aussteuerungsbetrag für diesen Personenkreis abzuschaffen.

Zu Nummer 38 (§ 47)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung stellt klar, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen seiner Aufsichtsführung über die Bundesagentur für Arbeit auch organisatorische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Bundes an der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende treffen kann. Damit soll insbesondere gewährleistet werden, dass Interessenkonflikte innerhalb der Bundesagentur für Arbeit aufgrund ihrer Eigenschaft als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Arbeitsförderung vermieden und Synergieeffekte genutzt werden können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dieser Regelung wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften hinsichtlich der Erbringung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erlassen.

Die Regelung folgt einem Anliegen des Bundesrechnungshofes, der ein einheitliches Verfahren zur Abrechnung der Verwaltungskosten bei den 69 zugelassenen kommunalen Trägern fordert.

Die bislang praktizierte uneinheitliche Abrechnungspraxis bei den zugelassenen kommunalen Trägern führt zu einer Ungleichbehandlung mit den anderen Organisationsformen, bei denen eine einheitliche Abrechnung der Verwaltungskosten gewährleistet ist. Darüber hinaus führt die uneinheitliche Abrechnungspraxis zu unwirtschaftlichem Verwaltungshandeln, weil aufgrund fehlender Vergleichbarkeit der einzelnen Abrechnungen nur mit großem Verwaltungsaufwand

festgestellt werden kann, ob und inwieweit die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel sparsam und wirtschaftlich verwendet wurden.

Der Bund ist zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften befugt, soweit die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten ausführen (Artikel 84 Abs. 2 Grundgesetz).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005

Zu Nummer 39 (§ 48)

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005

Zu Nummer 40 (§ 49)

Zu Buchstabe a

Klarstellung zur Prüfkompetenz der Bundesagentur für Arbeit. Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit auch in den Arbeitsgemeinschaften Prüfungen durchführen kann.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005

Zu Nummer 41 (§ 50)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des Absatzes 1 dient der Klarstellung, dass beim Übergang ehemaliger Arbeitslosengeld-Bezieher ins System der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Bundesagentur für Arbeit dem zuständigen SGB II-Träger die im Einzelfall erforderlichen Daten übermitteln soll. Erforderlich ist insbesondere die Übermittlung von Daten über zuvor im Rechtskreis des SGB III erbrachte Vermittlungsleistungen und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung wie z.B. Maßnahmen zur Eignungsfeststellung, Vermittlungsangebote und den Eintritt von Sperrzeiten. Die Übermittlung soll – unter Berücksichtigung der Kapazitäten der

EDV-Systeme der Bundesagentur für Arbeit - in Form von personenbezogenen Datensätzen erfolgen. Die Übermittlung umfassender leistungsrechtlicher Informationen ist regelmäßig nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Die Änderung stellt klar, dass die Bundesagentur für Arbeit verantwortliche Stelle i.S.d. § 67 Abs. 9 SGB X ist, soweit Arbeitsgemeinschaften die Aufgaben der Agentur für Arbeit wahrnehmen. Die Bundesagentur für Arbeit gilt dabei als eine verantwortliche Stelle. Die Arbeitsgemeinschaften handeln zwar im gesetzlichen Auftrag (§ 93 SGB X) der Agenturen für Arbeit; sie sind jedoch nicht Leistungs- und Aufgabenträger (vgl. Nummer 35 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa). Eine Funktionsübertragung auf die Arbeitsgemeinschaften findet insoweit nicht statt. Soweit Arbeitsgemeinschaften gegründet worden sind, ist die Bundesagentur für Arbeit verantwortlich für die Gewährung und Auszahlung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Die Leistungsgewährung erfolgt mittels einheitlicher, von der Bundesagentur für Arbeit betriebenen und den Arbeitsgemeinschaften zur Verfügung gestellten EDV-Software-Systemen.

Da die Arbeitsgemeinschaften im gesetzlichen Auftrag der Agenturen für Arbeit tätig sind, finden hinsichtlich des Datenschutzes bei der organisatorischen Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaften die insoweit einschlägigen Vorschriften über die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten im Auftrag (§ 80 SGB X) Anwendung.

Zu Nummer 42 (§ 51)

Die Ergänzung stellt klar, dass die Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nichtöffentliche Stellen auch mit Maßnahmen zur Förderung der Eingliederung in Arbeit und zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch beauftragen dürfen. Dies kann zum Beispiel die Einrichtung von Call-Centern für telefonische Abfragen sein, ob bei Beziehern von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende die erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen und ob sie für bestimmte Eingliederungsmaßnahmen in Frage kommen. Die insoweit erforderlichen Sozialdaten dürfen auch zu diesem Zweck an nichtöffentliche Stellen übermittelt werden.

Zu Nummer 43 (§ 51b)

Zu den Buchstaben a und b

Eine gesonderte Erhebung von Stellenangeboten durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Übermittlung an die Bundesagentur für Arbeit ist erforderlich, weil die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 280 SGB III verpflichtet ist, die Lage und Entwicklung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes im allgemeinen und nach Berufen, Wirtschaftszweigen und Regionen sowie die Wirkung der aktiven Arbeitsförderung zu beobachten, zu untersuchen und auszuwerten. Die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes umfasst neben dem Arbeitskräfteangebot auch die Arbeitskräftenachfrage.

Für die Aufgaben nach § 280 SGB III sind gemäß § 281 SGB III die in dem Geschäftsbereich der Bundesagentur für Arbeit anfallenden Daten als Grundlage heranzuziehen.

Gemäß § 53 SGB II ist die Bundesagentur für Arbeit auch zuständig, die laufende Berichterstattung auch hinsichtlich der Leistungen des SGB II zu übernehmen. Die §§ 280, 281 SGB III gelten entsprechend.

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind nach § 6 SGB II zum einen die Bundesagentur für Arbeit und zum anderen die kreisfreien Städte und Kreise (kommunale Träger). Die neu geschaffenen Arbeitsgemeinschaften und die zugelassenen kommunalen Träger (§ 6a SGB II) sind für die Betreuung und Vermittlung der Empfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständig.

Da im Rahmen des SGB II verschiedene Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassen sind, ist es nicht ausreichend, für die Beobachtung und Analyse der Lage und Entwicklung am Arbeitsmarkt ausschließlich die in dem Geschäftsbereich der Bundesagentur für Arbeit anfallenden Daten heranzuziehen. Die erforderlichen Daten hinsichtlich des Arbeitskräfteangebots können auf Grundlage des § 51 b SGB II übermittelt werden. Damit auch die Statistik der Arbeitskräftenachfrage für alle Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erstellt werden kann, ist § 51 b SGB II entsprechend zu ergänzen.

Die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden daher verpflichtet, Stellenangebote, die ihnen mit dem Auftrag zur Vermittlung gemeldet wurden, der Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln. Dies gilt auch für die gemeldeten Ausbildungsstellen.

Um eine eindeutige Zuordnung der gemeldeten Stellen zu ermöglichen, werden die übermittelten Stellenangebote unter Angabe eines eindeutigen Identifikationsmerkmals, einer eindeutigen Kennzeichnung des meldenden Betriebes und einer eindeutigen Beschreibung der gemeldeten Stelle übermittelt.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung zur Einfügung von Absatz 3a

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu den Doppelbuchstaben cc bis dd

Die nach den Absätzen 1 bis 3a SGB II von den Grundsicherungsträgern erhobenen und übermittelten Daten sollen auch für die Wirkungsforschung zur Experimentierklausel nach § 6 c SGB II verarbeitet und genutzt werden können.

Die Änderung soll klarstellen, dass die nach den Absätzen 1 bis 3a erhobenen Daten auch für die Durchführung des automatisierten Datenabgleichs nach § 52 verwendet werden dürfen. In der Regel werden die zugelassenen kommunalen Träger die abzugleichenden Daten direkt an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung übermitteln.

Zu Nummer 44 (§ 51c)

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005

Zu Nummer 45 (§ 52)**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung wird festgelegt, dass der automatisierte Datenabgleich zwingend am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. September von der Bundesagentur für Arbeit bzw. in den Fällen des § 6b von den zugelassenen kommunalen Trägern durchzuführen ist.

Zu Buchstabe b

Die Änderung soll die Möglichkeiten zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch erweitern. Künftig kann im Wege des Datenabgleichs auch überprüft werden, ob Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende über bislang verschwiegene Konten oder Depots im EU-Ausland verfügen.

Mit der seit 1. Juli 2005 anzuwendenden Zinsinformationsverordnung, die die Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaft umsetzt, erlangt das Bundeszentralamt für Steuern nunmehr auch regelmäßig Informationen über ausländische Zinserträge und deren wirtschaftlichen Eigentümer, die in einem EU-Mitgliedstaat ausgeschüttet werden.

Zu Buchstabe c-e

Die Änderungen dienen ebenfalls der Erweiterung der Möglichkeiten zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch. Künftig können die im Rahmen der Antragstellung auf SGB II-Leistungen erhobenen Daten auch mit den bei der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung vorhandenen Daten abgeglichen werden, um einen rechtswidrigen Doppelbezug von Leistungen der Arbeitsförderung und Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufzudecken und zu verhindern.

Im Übrigen Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlerin vom 22. November 2005.

Zu Nummer 46 (§ 52a)

Die neu eingefügte Vorschrift dient ebenfalls der Erweiterung der Möglichkeiten zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch. Künftig können die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende beim Kraftfahrt-Bundesamt Auskunft einholen zur Überprüfung der Kraftfahrzeughalterdaten. Dies kann z.B. bedeutsam sein zur Beurteilung der Angemessenheit des genutzten Kraftfahrzeuges. Darüber hinaus kann die Agentur für Arbeit künftig über ein Ersuchen beim Bundeszentralamt für Steuern feststellen, ob Bezieher von Leistungen nach dem SGB II über Konten oder Depots verfügen, die sie bei der Antragstellung verschwiegen haben. Weiter werden Überprüfungen von Meldedaten und Daten aus dem Ausländerzentralregister ermöglicht. Dies kann z.B. bedeutsam sein zur Beurteilung der Frage des ständigen Wohnsitzes des Leistungsbeziehers und seiner Bedarfsgemeinschaft.

Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind vom Wohngeldbezug ausgeschlossen. Um festzustellen, ob ein Wohngeldanspruch nicht besteht bzw. weggefallen

ist, können die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende künftig den Wohngeldstellen mitteilen, wenn Leistungen der Grundsicherung beantragt, bewilligt oder bezogen worden sind. Dadurch können Überzahlungen und aufwendige Rückforderungen seitens der Wohngeldstellen vermieden werden.

Die in Satz 1 und 3 genannten Behörden sind verpflichtet, die Überprüfung durchzuführen, das Ergebnis der Überprüfung der Agentur für Arbeit unverzüglich mitzuteilen und die übermittelten Daten nach Abschluss der Überprüfung zu löschen. Die Löschungsverpflichtung gilt auch für die Wohngeldstellen.

Zu Nummer 47 (§§ 53, 55)

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005

Zu Nummer 48 (§ 58)

Zu Nummer 49 (§ 60)

Personen, die einem Bezieher von Arbeitslosengeld II eine selbständige Tätigkeit gegen Vergütung übertragen, sind dem Träger der Grundsicherung gegenüber zukünftig nicht mehr verpflichtet, Angaben zu der übertragenen selbständigen Tätigkeit zu bescheinigen oder Einsichtnahme in ihre Geschäftsunterlagen zu gewähren. Es soll vermieden werden, dass Auftraggeber Kenntnis vom Arbeitslosengeld II-Bezug des Selbständigen erlangen, dadurch dessen Liquidität in Frage stellen und von der Auftragsvergabe absehen.

Die Feststellung des Einkommens eines Bezieher von Arbeitslosengeld II aus selbständiger Tätigkeit ist für den Träger der Grundsicherung auch ohne die bisherigen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers möglich. Beim Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist nach § 2 a ALG II-Verordnung vom Arbeitseinkommen im Sinne des § 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch auszugehen. Als Nachweis dient beispielsweise der Steuerbescheid. Darüber hinaus kommt eine vorläufige Entscheidung bis zur abschließenden Gewinnermittlung durch das Finanzamt in Betracht.

Zu Nummer 50 (§ 64)

Zu den Buchstaben a und b

Die Änderung regelt, dass für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des § 44b die Arbeitsgemeinschaften und in den Fällen des § 6b die zugelassenen kommunalen Träger zuständig sind. Die Änderung folgt der Regelung, dass in den Fällen des § 44b die Arbeitsgemeinschaft die Aufgaben der Agentur für Arbeit als Leistungsträger wahrnimmt und in den Fällen des § 6b der zugelassene kommunale Träger insoweit in die Rechte und Pflichten der Agentur für Arbeit tritt.

Zu Nummer 51 (§§ 65a, 65b)

Aufhebung von Übergangsvorschriften.

Zu Nummer 52 (§ 65e)

Nach der geltenden Rechtslage ist eine Aufrechnung mit Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nur mit Ansprüchen der SGB II – Leistungsträger möglich.

Nach Systematik und Sinn der Regelung kann § 43 nur so verstanden werden, dass ausschließlich mit Ansprüchen nach dem SGB II aufgerechnet werden kann, nicht so, dass die Träger der Leistungen nach diesem Buch – also Bundesagentur für Arbeit oder kommunaler Träger – aufrechnen können. Daraus folgt eine Regelungslücke für die Altfälle aus dem BSHG in der jeweils bis 31. Dezember 2004 geltenden Fassung.

Es ist sachgerecht, den früheren Trägern der Sozialhilfe in einer § 43 vergleichbaren Ausgangssituation eine Verrechnungsmöglichkeit zu geben. Auf diese Weise wird für die Altfälle Kontinuität geschaffen.

Zu Nummer 53 (§ 66)

Aufhebung von Übergangsvorschriften

Zu Nummer 54 (§ 69)

Verfahrenstechnische Regelungen zum Inkrafttreten.

Die Übergangsregelung zu § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 regelt, dass das alte Recht weiterhin anzuwenden ist für Bewilligungszeiträume, die vor dem Tag des Inkrafttretens der Neuregelung begonnen haben.

Die Übergangsregelung zu § 31 Abs. 3 Sätze 1 und 2 berücksichtigt, dass im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip die für die Betroffenen ungünstigere Neuregelung erst Anwendung findet bei Pflichtverletzungen, die nach dem Inkrafttreten erfolgen.

Zu Artikel 2 (Drittes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Folgeänderungen zu Änderungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 2 (§ 9)

Die Verpflichtung der Agenturen für Arbeit, Job-Center als einheitliche Anlaufstellen für alle einzurichten, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Aufgrund der Um- und Neustrukturierung der Agenturen für Arbeit und aufgrund der heterogenen Struktur der Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Träger hat sich die Festlegung auf ein einheitliches Organisationsmodell als nicht umsetzbar erwiesen. Die Regelung wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 9a)

Die neu eingeführte Vorschrift regelt die Zusammenarbeit der für die Arbeitsförderung zuständigen Agenturen für Arbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Buch zuständigen Agenturen für Arbeit, zugelassenen kommunalen Trägern und Arbeitsgemeinschaften. Eine entsprechende Vorschrift für die Agenturen für Arbeit, zugelassenen kommunalen Trägern und Arbeitsgemeinschaften wird in § 18 a des Zweiten Buches neu eingeführt. Die Regelung der Zusammenarbeit ist erforderlich, da es zwischen den Leistungen nach dem Dritten Buch und den Leistungen nach dem Zweiten Buch verschiedene Berührungspunkte gibt. Hierzu gehört etwa der Eintritt von Sperrzeiten, der zwar einen ergänzenden Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch auslösen kann, aber in diesem Fall die Verhängung einer Sanktion nach § 31 des Zweiten Buches nach sich zieht. Hierfür ist eine Information der für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Buch zuständigen Agentur für Arbeit, zugelassenen kommunalen Träger und Arbeitsgemeinschaften erforderlich.

Berührungspunkte ergeben sich schließlich insbesondere in Bezug auf Personen, die zusätzlich zum Arbeitslosengeld ergänzend Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für

Arbeitsuchende haben (sog. „Aufstocker“). Diese erhalten die Pflichtleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach diesem Buch (wie z.B. Arbeits- und Ausbildungsvermittlung, Existenzgründungszuschuss, Vermittlungsgutschein, Überbrückungsgeld) , werden nach § 22 Abs. 4 dieses Buches aber von den Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach diesem Buch ausgeschlossen. Sie erhalten vielmehr Ermessensleistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch, so dass eine unverzügliche Information der für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Agenturen für Arbeit, zugelassenen kommunalen Träger und Arbeitsgemeinschaften sinnvoll ist.

Die genannten Informationspflichten sind nicht abschließend.

Zu Nummer 4 (§ 22)

§ 22 Abs. 4 ist eine Komplementärvorschrift zu § 16 Abs. 1 des Zweiten Buches, die grundsätzlich spiegelbildlich ausschließt, dass die Agentur für Arbeit die in § 16 Abs. 1 geregelten Leistungen auf der Grundlage des Dritten Buches an oder für erwerbsfähige Hilfebedürftige erbringt.

Die Aufnahme des § 35 in den neu gefassten Absatz 4 Satz 1 schließt die Arbeits- und Ausbildungsvermittlung nach dem Dritten Buch für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches grundsätzlich aus und ist insoweit eine Folgeänderung zu der Aufnahme der Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung als Pflichtleistung in § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches. Auf diese Weise wird eine klare Zuständigkeitsverteilung gewährleistet und sichergestellt, dass die Leistungsverpflichtung der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches durch die vorrangige Leistungsverpflichtung des Trägers der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch verdrängt wird.

Die Streichung des § 421g aus dem Ausschlusskatalog des § 22 Abs. 4 Satz 1 beseitigt ein Redaktionsversehen und stellt gesetzlich klar, dass auch erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Sinne des Zweiten Buches, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, ein Vermittlungsgutschein gewährt wird. Auf die übrigen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Sinne des Zweiten Buches ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch hat die Streichung keine Auswirkungen, da sie die Leistungsvoraussetzungen des § 421g ohnehin nicht erfüllen.

Nach dem neuen § 22 Abs. 4 Satz 1 werden alle Leistungen nach dem Fünften Kapitel für erwerbsfähige Hilfebedürftige spiegelbildlich zu der Regelung des § 16 Abs. 1 Satz 2 des

Zweiten Buches ausgeschlossen. Alle Leistungen an Arbeitgeber nach dem Fünften Kapitel können von den Trägern der Grundsicherung auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches aus Steuermitteln erbracht werden. Die Aufnahme von § 111 in die Aufzählung der ausgeschlossenen Leistungen ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a (§ 16).

Die neu gefassten Sätze 2 bis 4 regeln drei Ausnahmen zu dem grundsätzlichen Ausschluss der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Sinne des Zweiten Buches von den Leistungen nach dem Dritten Buch:

- Nach Satz 2 hat die Bundesagentur für Arbeit Vermittlungsdienstleistungen besonderer Dienststellen, wie der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV), auch an erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches zu erbringen. Dies gilt auch dann, wenn für einzelne Berufe oder Berufsgruppen zusätzliche Vermittlungsdienstleistungen agenturübergreifend angeboten werden, insbesondere durch so genannte Fachvermittlungseinrichtungen wie die Zentrale Heuerstelle in Hamburg, die Fachvermittlung für Hotel und Gaststättenpersonal, für Landwirtschaftliche Fachkräfte und andere Berufsgruppen.
- Nach Satz 3 können die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Träger der Arbeitsförderung nach §§ 88 bis 92 des Zehnten Buches rechtsgeschäftlich mit der Erbringung von Leistungen an erwerbsfähige Hilfebedürftige gegen Kostenerstattung beauftragen.
- Nach Satz 4 behalten erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches, die Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch haben (sog. „Aufstocker“), ihre Ansprüche auf Pflichtleistungen nach dem Dritten Buch. Dazu gehört nicht nur die Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung, sondern auch das Übergangsgeld sowie die Teilnahmekosten für Maßnahmen als besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Der Anspruch der „Aufstocker“ auf die übrigen aktivierenden Pflichtleistungen nach dem Dritten Buch (Existenzgründungszuschuss, Vermittlungsgutschein, Überbrückungsgeld) ist dadurch sichergestellt, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige von diesen Leistungen nach Satz 1 einerseits nicht ausgeschlossen werden, andererseits aber der Bezug von Arbeitslosengeld Voraussetzung für diese Leistungen ist.

Zu Nummer 5 (§ 61)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 235b (vgl. zu Nummer 6).

Zu Nummer 6 (§ 235b)

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung des § 22 Abs. 4 (vgl. Nummer 3), das gesamte fünfte Kapitel einzubeziehen, wird das kombinierte Betriebspraktikum (AQJ) nach § 235b in Verbindung mit § 61 Abs. 4 gestrichen. In der Förderpraxis der Agenturen für Arbeit wird die Leistung wegen der Kompliziertheit bei der Anwendung wenig genutzt. Bezüglich hilfebedürftiger Jugendlicher ist die Erbringung einer Leistung durch zwei verschiedene Träger in der Praxis problematisch. Die Ausschreibung berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen wird durch die Aufhebung vereinfacht, im Fachkonzept berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen werden keine Sonderregelungen mehr benötigt. Zudem steht im Rahmen des Ausbildungspaktes die betriebliche Einstiegsqualifizierung nach dem Sonderprogramm der Bundes zur Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ-Programm) zur Verfügung, das gut angenommen worden ist.

Zu Nummer 7 (§ 397)

Mit der Vorschrift wird klargestellt, dass die Bundesagentur für Arbeit zur Vermeidung von missbräuchlicher Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB III Datenabgleiche mit den Beschäftigendaten durchführen darf. Das bereits bei der Bundesagentur für Arbeit durchgeführte DALEB-Verfahren wird daher auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gestellt. Mit diesem Verfahren gleicht die Bundesagentur für Arbeit die ihr übermittelten Daten der Einzugsstellen über Beschäftigungsverhältnisse automatisiert mit den eigenen Leistungsdaten ab. Durch die gesetzliche Regelung des Verfahrens entsteht für die Leistungsbezieher Transparenz über die Verwendung der Daten, die von den Einzugsstellen erhoben werden.

Zu Absatz 1

Das bei der Bundesagentur für Arbeit durchgeführte DALEB-Verfahren wird auf eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage gestellt. Bei diesem Verfahren werden die Zeiten des Bezugs von Lohnersatzleistungen bei der Bundesagentur für Arbeit und die von den Arbeitgebern gemeldeten Beschäftigungszeiten maschinell abgeglichen.

Zu Absatz 2

Die Daten dürfen nur insoweit weiter verwendet werden, als der Verdacht begründet ist, dass Leistungen zu Unrecht beantragt wurden oder bezogen werden. Diese Verdachtsfälle werden den Agenturen für Arbeit zur Überprüfung übermittelt. Die übrigen Daten sind unverzüglich zu löschen.

Zu Nummer 8

Folgeänderung zur Einfügung des § 397.

Zu Artikel 3 (Viertes Buch Sozialgesetzbuch)

Behebung eines redaktionellen Versehens

Zu Artikel 4 (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

Platzhalter

Zu Artikel 5 (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 6 (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch)

Platzhalter Änderungen Reha-Trägerschaft

Zu Artikel 7 (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 64)

Folgeänderung zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Mit der Änderung soll geregelt werden, dass auch die Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II von den Gerichtskosten bei den Sozialgerichten befreit sind.

Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 wurde die Zuständigkeit für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialhilfe von der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Sozialgerichtsbarkeit übertragen. Hierzu zählen auch Streitigkeiten in Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes. Gemäß § 188 Verwaltungsgerichtsordnung wurden Gerichtskosten in Verfahren in dem Sachgebiet der Sozialhilfe nicht erhoben. Die für Verfahren vor den Sozialgerichten anzuwendende Vorschrift des § 64 Abs. 3 Satz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch befreit ausdrücklich lediglich die Träger der Sozialhilfe von den Gerichtskosten. Durch die Gesetzesänderung soll klargestellt werden,

dass die Kostenfreiheit auch für die Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gilt.

Zu Nummer 2 (§ 116)

Klarstellung, dass neben der Bundesagentur für Arbeit auch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Versicherungsträger im Sinne der Vorschrift gelten.

Zu Artikel 8 (Elftes Buch)

Die Regelung stellt sicher, dass von der pauschalen Abgeltung des Beitragszuschlags für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung durch die Bundesagentur für Arbeit alle Geldleistungen der Bundesagentur erfasst sind. Die bisherige Regelung zählte die erfassten Leistungen auf. Daher waren einzelne Leistungen, wie z.B. die Berufsausbildungsbeihilfe oder das Ausbildungsgeld für Behinderte, von der pauschalen Abgeltung der Bundesagentur ausgenommen. Dies führte dazu, dass in einem verwaltungsaufwändigen Verfahren, welches durch die Regelung gerade vermieden werden sollte, der Kinderlosenzuschlag erhoben werden musste. Die neue Regelung trägt daher entscheidend zu Verwaltungsvereinfachung bei.

Zu Artikel 9 (Zwölftes Buch)

Zu Nummer 1 (§ 20)

Nach geltendem Recht erscheint es zweifelhaft, ob Partner, die in einer lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft leben, zugleich auch eine eheähnliche Gemeinschaft im Sinne von § 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind. Für den inhaltsgleichen Begriff der eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird dies von der Rechtsprechung zum Teil verneint (so das Sozialgericht Düsseldorf, Az.: S 35 SO 28/05 ER). Folgt man dieser Auffassung, so würde dies z.B. bedeuten, dass der Partner einer lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft nicht mit seinem Einkommen und Vermögen berücksichtigt werden dürfte. Diese Rechtsfolge könnte jedoch unvereinbar mit Artikel 3 Abs. 1 GG sein. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Auffassung des Sozialgerichts Düsseldorf durch andere Gerichte bestätigt wird, wird zur Vermeidung verfassungsrechtlicher Risiken die Rechtstellung von Paaren einer lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft an die Rechtstellung eheähnlicher Gemeinschaften angeglichen.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 22

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 45 b).

Zu Artikel 10 (Sozialgerichtsgesetz)

Die Änderung erstreckt das Rechtsinstitut der notwendigen Beiladung und die Möglichkeit der Verurteilung auf die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Träger der Sozialhilfe.

Derzeit gibt es keine einheitliche Rechtsprechung zu der Frage, ob § 75 Abs. 2 und 5 SGG auf Leistungsträger nach dem SGB II bzw. SGB XII analog Anwendung findet. Die Rechtslage wird daher entsprechend klargestellt.

Zu Artikel 11 (Soldatenversorgungsgesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2 (Überschrift)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 3 (§ 86a)

Mit der Einfügung des neuen Absatz 2 wird für ehemalige Soldaten auf Zeit, deren Bezugszeitraum der Übergangsgebührennisse zwar länger dauert als der der Arbeitslosenbeihilfe, aber geringer als 36 Monate ist, die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass sie wie sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer im Falle der Arbeitslosigkeit einen insgesamt dreijährigen mit Hilfe der befristeten Zuschläge nach § 24 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abgestuften Übergang in das Arbeitslosengeld II erhalten.“

Zu Artikel 12 (Bundeskindergeldgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 6a)

Zur Vereinfachung des Verfahrens wird ein grundsätzlicher Bewilligungszeitraum von 6 Monaten festgelegt. Außerdem soll ebenso wie bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II eine rückwirkende Beantragung von Kinderzuschlag nicht möglich sein.

Zu Nummer 2 (§ 6a)

Der Kinderzuschlag dient dazu, Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu vermeiden. Hinsichtlich des Verhältnisses zu anderen möglichen Einkünften des Kindes, insbesondere Unterhalts- oder Unterhaltsvorschussleistungen, ist er deshalb ebenso nachrangig wie Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Deshalb kann erwartet werden, dass zumutbare Anstrengungen, wie die Beantragung einer Beistandschaft zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs oder die Beantragung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz unternommen werden, bevor Kinderzuschlag in Anspruch genommen wird.

Zu Nummer 3 (§ 6a)

Redaktionelle Folgeänderung zur Anfügung des § 6a Abs. 5 BKGG.

Zu Nummer 4 (§ 6a)

Mit der Regelung in Absatzes 5 Satz 1 sollen insbesondere Problemfälle gelöst werden, in denen ein ansonsten bestehender Anspruch auf den befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gem. § 24 SGB II allein deshalb verloren geht, weil durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden wird.

Im Übrigen werden Regelungen zur verwaltungsmäßigen Handhabung vorgesehen.

Zu Artikel 13 (Straßenverkehrsgesetz)

Folgeänderung zur Erweiterung der Möglichkeiten zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch (Art. 1 Nr. 44). Künftig können die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Daten an das Kraftfahrt-Bundesamt übermitteln zur Überprüfung der Kraftfahrzeughalterdaten. Dies kann z.B. bedeutsam sein zur Beurteilung der Angemessenheit des genutzten Kraftfahrzeuges.

Zu Artikel 14 (Verordnung zur Regelung der Grundsätze des Verfahrens für die Arbeit der Einigungsstellen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch)

Folgeänderung der Einbeziehung der Krankenkassen in das Einigungsstellenverfahren (Art. 1 Nr. 36). Die Krankenkassen haben künftig das Recht, die gemeinsame Einigungsstelle anzurufen, wenn sie bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu erbringen hätten, an deren Sitzungen teilzunehmen und Sachverständige hinzuzuziehen. Die Krankenkassen haben kein Entscheidungsrecht.

Zu Artikel 15 (Verordnung zur Regelung des Grundsicherungs-Datenabgleichs)

Zu Nummern 1 und 2

Folgeänderung der Einbeziehung der zugelassenen kommunalen Träger in den automatisierten Datenabgleich nach § 52 SGB II (Art. 1 Nr. 45).

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Folgeänderung der Erweiterung der Möglichkeiten zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch (Art. 1, Nr. 45). Künftig kann durch einen automatisierten Datenabgleich mit dem Bundeszentralamt für Steuern auch überprüft werden, ob einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Zinserträge aus dem EU-Ausland zufließen.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung einen Datenabgleich mit den bei ihr gespeicherten Daten durchführen darf zur Feststellung, ob Personen bereits Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende von einem anderen Träger beziehen.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung der Erweiterung der Möglichkeiten zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch (Art. 1, Nr. 42). Künftig werden die im Rahmen der Antragstellung auf SGB II-Leistungen erhobenen Daten auch mit den bei der Bundesagentur für Arbeit als Träger der

Arbeitsförderung vorhandenen Daten abgeglichen werden, um einen rechtswidrigen Doppelbezug von Leistungen der Arbeitsförderung aufzudecken und zu verhindern.

Zu diesem Zweck übermittelt die Kopfstelle ihre Anfragedatensätze an die Bundesagentur für Arbeit (als Träger der Arbeitsförderung). Die Bundesagentur für Arbeit gleicht diese Anfragedatensätze mit ihren leistungsrelevanten SGB III-Datenbeständen ab. Das Ergebnis dieses Abgleichs übermittelt die Bundesagentur entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 1 der Kopfstelle.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a und b

Durch die vorgesehenen neuen § 1a und 1b der GrSiDAV werden zusätzlich zur Bundesagentur für Arbeit die zugelassenen kommunalen Träger in das Verfahren mit einbezogen. Hierdurch kann ein höherer Kostenaufwand bei der Kopfstelle entstehen, der durch die Vielzahl neuer Ansprechpartner, eine neue Programmierung und zusätzlichen Sach- und Personalaufwand bedingt ist. Die zusätzlichen maximal zu erstattenden Kosten entsprechen dem Anteil der zugelassenen kommunalen Träger an allen Grundsicherungsträgern (15 %).

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005

Zu Artikel 16 (Bekanntmachungsermächtigung)

Die Bekanntmachung des seit Inkrafttreten zum 1. Januar 2005 mehrfach geänderten Wortlautes des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch dient der Rechtsklarheit.

Zu Artikel 17 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Das rückwirkende Inkrafttreten der Rehaträgerschaft der Bundesagentur für Arbeit auch für den Personenkreis der behinderten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Sinne des SGB II entspricht der bereits geübten Verwaltungspraxis.

C. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Gegenwärtig ist es für die Mehrzahl der im Optimierungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen nicht möglich, statistisch abgesicherte Angaben über deren finanzielle Auswirkungen zu treffen. In den meisten Fällen fehlt es nach einer nur 15-monatigen Gültigkeit des SGB II noch an ausreichenden Informationen. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit hierzu ist weiterhin im Aufbau und wird erst in einiger Zeit die für die Abschätzung von Einzelmaßnahmen notwendigen Detailinformationen zur Verfügung stellen können. Die im folgenden genannten finanziellen Auswirkungen basieren somit weitgehend auf Schätzungen. Viele Regelungen des Gesetzentwurfs betreffen allerdings nur einen kleinen Personenkreis oder dienen ausschließlich der Klarstellung. Diese Bestimmungen haben keine erheblichen finanziellen Auswirkungen.

Für den Bereich des SGB II sind aufgrund einer Reihe von vorgesehenen Einzelregelungen ab dem Jahr 2007 Mehrausgaben in Höhe von rund 120 € jährlich zu erwarten, davon rund 70 Mio. € beim Bund und rund 50 Mio. € bei den Kommunen. Es sind dies im wesentlichen folgende Einzelregelungen:

- Zuschuss zu den Wohnkosten für Bezieher von Ausbildungsförderung nach dem BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe bei Härtefällen;
Mehrausgaben von rund 20 Mio. € jährlich, davon – nach der gegenwärtigen Rechtslage - 29,1 % (rund 6 Mio. €) beim Bund und 70,9 % (rund 14 Mio. €) bei den Gemeinden (diese Verteilung wird sich verändern, wenn Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung neu geregelt wird)
- Wahlrecht zwischen Kinderzuschlag und Arbeitslosengeld II mit befristetem Zuschlag;
Mehrausgaben in Höhe von jährlich rund 6 Mio. € bei den Gemeinden (für den Bund weitgehend kostenneutral, da Einsparungen beim Kinderzuschlag eintreten)
- Weiterfinanzierung einer Eingliederungsmaßnahme bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit;
Mehrausgabe von rund 50 Mio. € jährlich für den Bund
- Gewährung einer Pauschale für Babyerstaussattung
Mehrausgaben von rund 7 Mio. € jährlich bei den Gemeinden

- Rückwirkende Beantragung von Leistungen bei Ablehnung eines Antrags auf Kinderzuschlag
Mehrausgaben von rund 17 Mio. € jährlich (vorrangig bei den Gemeinden)

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die die Länder aufgrund der Herstellung der Gerichtskostenfreiheit von Arbeitsgemeinschaften und gesetzlichen Trägern bei der Durchführung von Sozialgerichtsverfahren geringfügige Mehrausgaben in nicht quantifizierbarer Höhe zu tragen haben.

Den Mehrausgaben stehen Einsparungen aufgrund der vorgesehenen Einzelmaßnahmen in Höhe von rd. 70 Mio. € jährlich gegenüber, davon rund 50 Mio. € beim Bund und rund 20 Mio. € bei den Gemeinden. Diese resultieren im wesentlichen aus den folgenden Einzelregelungen:

- Beweislastumkehr bei Beurteilung der Frage, ob eheähnliche Gemeinschaften vorliegen; Einsparungen in Höhe von rund 10 Mio. € jährlich (Bund)
- Klarstellungen zum befristeten Zuschlag
Einsparungen in Höhe von rund 45 Mio. € jährlich, davon rund 30 Mio. € beim Bund und rund 15 Mio. € bei den Gemeinden

Insgesamt kann somit hinsichtlich dieser Einzelregelungen – angesichts eines Inkrafttretens in der zweiten Jahreshälfte des laufenden Jahres erst ab dem Jahr 2007 – per Saldo mit jährlichen Mehraufwendungen des Bundes von rund 20 Mio. Euro und der Gemeinden von rund 30 Mio. Euro ausgegangen werden.

Größere finanzielle Bedeutung haben die Regelungen, die eine Steigerung der Effizienz der Verwaltung und eine bessere Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs ermöglichen sollen. Dazu gehören insbesondere die flächendeckende Einführung von Außen- und –Prüfdiensten, die flächendeckende Durchführung der nötigen Datenabgleiche sowie die konsequente Überprüfung von Verdachtsfällen, aber auch ein Sofortangebot an Antragssteller ohne vorherigen Leistungsbezug. Zusammen mit den gleichzeitig angestrebten administrativen Verbesserungen bei der Bundesagentur für Arbeit und den Arbeitsgemeinschaften werden für den Bund Einsparungen in Höhe von insgesamt rund 1,2 bis 1,4 Mrd. Euro und für die Gemeinden von rund 300 Mio. Euro jährlich ab dem Jahr 2007 erwartet. Diese Einsparungen werden vor dem Hintergrund einer tendenziell sinkenden Zahl von Hilfebedürftigen mittelfristig leicht rückläufig sein. Die genannten Maßnahmen sollen schrittweise im Laufe dieses Jahres

umgesetzt werden. Für das laufende Jahr 2006 wird eine Einsparung von rund 400 Mio. Euro für den Bund und von rund 100 Mio. Euro für die Gemeinden erwartet.

Diesen Einsparungen gegengerechnet werden muss, dass für Personen, die Arbeitslosengeld unter den erleichterten Voraussetzungen des § 428 SGB III beziehen und deren Anspruch endet, künftig kein Aussteuerungsbetrag nach § 46 Abs. 3 SGB II zu zahlen ist und daraus Mindereinnahmen des Bundes in Höhe von rd. 110 Mio. Euro jährlich zu erwarten sind.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugsaufwand

Durch das SGB II-Optimierungsgesetz ist mit keinem erhöhten Verwaltungs- und Vollzugskostenaufwand zu rechnen.

D. Preiswirkungsklausel

Mit zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen ist nicht zu rechnen. Unmittelbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen. Die Änderungen wurden nach den Prinzipien des Gender Mainstreaming auf ihren Einfluss auf die Gleichbehandlung der Geschlechter hin geprüft. Die Prüfung ergab, dass die Regelungen zur Optimierung des SGB II und anderer Gesetze weder den Zugang zum System der Grundsicherung für Arbeitsuchende noch die Höhe der Leistungen für Frauen und Männer unterschiedlich beeinflussen. Beabsichtigte positive Effekte insbesondere für die arbeitsmarktlichen Integrationsperspektiven von Frauen dürften sich jedoch aus der Neufassung des § 16 Abs. 4 SGB II ergeben. Die Neuregelung sieht vor, dass Eingliederungsmaßnahmen auch nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit vom Träger des SGB II weiterfinanziert werden, wenn dies wirtschaftlich ist und der oder die Erwerbsfähige die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird. Auch die Begrenzung auf eine maximale restliche Laufzeit der Maßnahme entfällt. Mit dieser Änderung trägt der Gesetzgeber dem arbeitsmarkt- und gleichstellungspolitischen Anliegen Rechnung, dass Frauen und

Männern die Fortführung einer für die nachhaltige Beseitigung der Hilfebedürftigkeit als sinnvoll erachteten Arbeitsförderungsmaßnahme nicht allein deshalb verwehrt werden kann, weil durch den Wegfall der Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft, beispielsweise durch Arbeitsaufnahme des Partners, dem Grunde nach kein Anspruch mehr auf Leistungen nach dem SGB II besteht. Mit der Neuregelung wird ein entsprechender Beschluss der 82. Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder vom 17./18. November 2005 umgesetzt.